



## **Gemeinsames Umsetzungsdokument**

**zum Operationellen Programm  
der grenzübergreifenden Zusammenarbeit**

**Sachsen – Polen**

**2007 - 2013**



**CCI-Code 2007CB163PO018  
Fassung vom 25.03.2009**

## Impressum

Das vorliegende

Gemeinsame Umsetzungsdokument  
zum Operationellen Programm  
der grenzübergreifenden Zusammenarbeit  
Sachsen – Polen 2007-2013

wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Polnische  
Ministerium für Regionalentwicklung erarbeitet.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 56 – Verwaltungsbehörde

## Inhaltsverzeichnis

<b>IMPRESSUM</b>	<b>2</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>5</b>
<b>GLOSSAR</b>	<b>6</b>
<b>I. ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>8</b>
1. Rechtsgrundlage / Zuwendungszweck	8
1.1. Rechtsgrundlagen	8
2. Gegenstand der Förderung	10
1. Prioritätsachse 1 – Grenzübergreifende Entwicklung	10
2. Prioritätsachse 2 – Grenzübergreifende gesellschaftliche Integration	11
3. Begünstigte und Fördergebiet	12
3.1. Begünstigte	12
3.2. Fördergebiet	12
4. Zuwendungsvoraussetzungen	13
4.1. Grenzübergreifender Bezug	13
4.2. Anwendung des Lead-Partner-Prinzips	14
4.3. Finanzielle Angemessenheit des Projektes	14
5. Art und Höhe der Förderung	15
5.1. Art der Förderung	15
5.2. Höhe der Förderung	15
5.3. Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben	15
5.4. Zuschussfähige Ausgaben	18
5.5. Nicht zuschussfähige Ausgaben	24
6. Sonstige Bestimmungen	25
6.1. Aufbewahrungsfrist der Belege	25
6.2. Öffentlichkeitswirkung der Projekte	25
6.3. Informations- und Publizitätspflichten	25
6.4. Kooperationsvertrag	25
6.5. Zweckbindungsfrist	26
6.6. Gewährleistung der Finanzierung	26
6.7. Weiterleitung der Zuwendungsmittel an Dritte	26
7. Verfahren	26
7.1. Vorbereitung des Projektantrages	26
7.2. Beratung und Schulung der Projektträger	26
7.3. Erstellung des Projektantrages	27
7.4. Einreichung des Projektantrages	27

7.5.	Schriftverkehr mit dem Antragsteller	27
7.6.	Programmspezifische Prüfung des Projektantrages	28
7.7.	Registrierung des Projektantrages	28
7.8.	Fachliche Prüfung	28
7.9.	Bewertung der grenzübergreifenden Qualität	30
7.10.	Vorbereitung der Entscheidung über den Projektantrag	31
7.11.	Beschlussfassung über den Projektantrag	31
7.12.	Mitteilung des Beschlusses	31
7.13.	Prüfung gemäß Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1080/2006 (Artikel-16-Prüfung)	32
7.14.	Auszahlung	33
7.15.	Abschluss des Projekts	34
7.16.	Änderung des Zuwendungsvertrages	34
8.	Inkrafttreten	35
<b>II.</b>	<b>SPEZIFISCHER TEIL</b>	<b>36</b>
1.	Prioritätsachse 1 – Grenzübergreifende Entwicklung	36
1.1.	Vorhabensbereich 1 – Wirtschaft und Wissenschaft	36
1.2.	Vorhabensbereich 2 – Tourismus und Kurwesen	46
1.3.	Vorhabensbereich 3 – Verkehr und Kommunikation	57
1.4.	Vorhabensbereich 4 – Umwelt	63
1.5.	Vorhabensbereich 5 – Raumordnung und Regionalplanung	68
2.	Prioritätsachse 2 – Grenzübergreifende gesellschaftliche Integration	71
2.1.	Vorhabensbereich 1 – Bildung und Qualifizierung	71
2.2.	Vorhabensbereich 2 – Kunst und Kultur	77
2.3.	Vorhabensbereich 3 – Soziale Infrastruktur	84
2.4.	Vorhabensbereich 4 – Öffentliche Sicherheit	90
2.5.	Vorhabensbereich 5 – Entwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit	95
2.6.	Vorhabensbereich 6 – Kleinprojektfonds	98
<b>III.</b>	<b>ANHANG</b>	<b>100</b>
	Das Lead-Partner-Prinzip	100
	Anlage 1 – Die Projektauswahlkriterien	102
	Anlage 2 – Informations- und Publizitätspflichten	107

## Abkürzungsverzeichnis

AfA	Abschreibung für Abnutzung
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
BB	Bescheinigungsbehörde
EG	Europäische Gemeinschaft
ff	fortfolgende
FuE	Forschung und Entwicklung
GTS	Gemeinsames Technisches Sekretariat
KPF	Kleinprojektefonds
MRR	Ministerium für Regionalentwicklung der Republik Polen
OFD	Oberfinanzdirektion
FTE	Forschung und Technologieentwicklung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PKW	Personenkraftwagen
SAB	Sächsische Aufbaubank – Förderbank -
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
TMGS	Tourismus Marketing Gesellschaft
VB	Verwaltungsbehörde
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift

## Glossar

- **Artikel-16-Prüfer**  
Der Prüfer gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 prüft und protokolliert vor der Auszahlung innerhalb von drei Monaten die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der von den Kooperationspartnern gemeldeten Ausgaben. Darüber hinaus führt er Vor-Ort-Kontrollen durch. Als Artikel-16-Prüfer fungieren
  - für deutsche Kooperationspartner die SAB;
  - für polnische Kooperationspartner das jeweilige Woiwodschaftsamt.
- **Bescheinigungsbehörde (BB)**  
Die Behörde ist im Programm insbesondere für Bearbeitung und Vorlage an die Europäische Kommission von bescheinigten Erklärungen über Ausgaben und Zahlungsanträgen verantwortlich. Die Rolle der BB nimmt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wahr.
- **Gemeinsames Technisches Sekretariat (GTS)**  
Das GTS wurde durch die Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem MRR bei der SAB in Dresden angesiedelt. Bei der Umsetzung des Programms übernimmt das GTS insbesondere die im Programmdokument beschriebenen Aufgaben zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde, wie z.B. Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner, Antragsregistrierung, programmspezifische Kontrolle der Projektanträge und Koordinierung der fachspezifischen Kontrolle der Projektanträge sowie den Fördervollzug.  
Die Förderstelle ist Bestandteil des GTS und setzt den Beschluss des Begleitausschusses um.
- **Kleinprojektfonds**  
Im Rahmen des Kleinprojektfonds können Projekte mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils bis zu 12.750 Euro bzw. bei gemeinsamer Finanzierung bis zu maximal 34.000 Euro unterstützt werden, die die grenzübergreifende Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Bürgern, Vereinigungen und Behörden im gemeinsamen Fördergebiet pflegen und intensivieren sowie die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem gemeinsamen Fördergebiet stärken. Die Umsetzung des Kleinprojektfonds erfolgt eigenverantwortlich durch den sächsischen und den polnischen Teil der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa sowie den polnischen Teil der Euroregion Spree-Neiße-Bober. Detaillierte Regelungen sind im Gemeinsamen Umsetzungsdokument für den Kleinprojektfonds festgelegt.

- **Kooperationspartner**  
Als Kooperationspartner wird die Gesamtheit der an einem Projekt beteiligten Partner bezeichnet, d.h. sowohl der Lead-Partner als auch der/die Projektpartner sind Kooperationspartner.
- **Kooperationsvertrag**  
Der Lead-Partner und sein/e Projektpartner regeln in einem Kooperationsvertrag das gegenseitige Zusammenwirken zur Umsetzung ihres gemeinsamen Projektes.
- **Lead-Partner**  
Jedes Projekt hat einen Lead-Partner, der für die gesamte Koordination, das Projektmanagement und –berichtswesen sowie die Umsetzung des Projektes verantwortlich ist. Eine Definition des Lead-Partner-Prinzips befindet sich im Teil III – Anhang des Dokumentes.
- **Nomenklatur der Fördergegenstände**  
Bsp.: 1.1.1.
  - 1. **Priorität**
    - 1. **Vorhabensbereich**
      - 1. **Aktivität**
- **Projektpartner**  
Projektpartner sind die am Projekt beteiligten Partner, die nicht Lead-Partner sind.
- **Zuwendungsvertrag**  
Der Zuwendungsvertrag regelt die rechtliche Bewilligung des Projektes. Er wird zwischen der SAB, vertreten durch das GTS, und dem Lead-Partner geschlossen.
- **Zwischengeschaltete Stelle der Bescheinigungsbehörde**  
Die zwischengeschaltete Stelle der Bescheinigungsbehörde ist bei der SAB angesiedelt. Sie prüft die Auszahlungsanträge polnischer und sächsischer Lead-Partner und nimmt die Auszahlungen an diese vor.

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Rechtsgrundlage / Zweck

Der Freistaat Sachsen und die Republik Polen gewähren nach Maßgabe des Operationellen Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Polen 2007-2013 im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ und dem vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokument Zuwendungen für Projekte zur Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Bereichen

- Grenzübergreifende Entwicklung
- Grenzübergreifende gesellschaftliche Integration.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das geförderte Projekt ein im Programm definiertes grenzübergreifendes Ziel verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Prüfung der Förderfähigkeit von Projekten und die vertragliche Zusage einer Förderung erfolgen auf der Grundlage des Operationellen Programms und des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokuments sowie im Rahmen der verfügbaren Programmmittel, der komplementären Bundes- und sächsischen Landesmittel. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Anspruch auf Förderung in den Folgejahren.

#### 1.1. Rechtsgrundlagen

Förderungen werden nach Maßgabe

- der einschlägigen europarechtlichen Vorschriften, insbesondere
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EG L 210, S. 25),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EG L 210, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EG L 371, S. 1),
  - Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte.

- des gemeinsamen Operationellen Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Polen 2007-2013 CCI-Code: 2007CB163PO018),
- des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes,
- der Landesrichtlinien zur Förderfähigkeit von Ausgaben und Projekten im Rahmen der Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit mit Beteiligung Polens 2007-2013 (für polnische Kooperationspartner),
- der Beihilfavorschriften, sofern ihr Anwendungsbereich eröffnet ist, insbesondere
  - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EG L 214, S. 3)
  - der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379, S. 5),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EG L 358, S. 3-21).

in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

Die Förderung wird darüber hinaus nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO, SächsGVBl. 2001, S. 154, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, in der jeweils geltenden Fassung, mit den im weiteren Teil des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes normierten abweichenden bzw. besonderen Regelungen gewährt.

### **Beachtung der EU-Beihilfavorschriften**

Im Rahmen der Fachprüfung ist vom GTS in Zusammenarbeit mit dem Polnischen Ministerium für Regionalentwicklung, Abteilung Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ggf. unter Beteiligung Dritter), zu prüfen, ob das beantragte Projekt (d.h. das gesamte Projekt, nicht getrennt nach den jeweiligen Projektbestandteilen der Kooperationspartner) mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften in Einklang steht. Dabei ist zum einen auf die Art und Weise des Projektes und zum anderen auf die Rechtsform des einzelnen Kooperationspartners abzustellen.

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrages ist ein Projekt beihilferelevant, wenn es unter anderem wettbewerbsverzerrend wirkt, d.h. wenn durch die zu gewährende Förderung der Kooperationspartner als Teilnehmer am freien Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber anderen am Wettbewerb teilnehmenden Wirtschaftspartnern einen Vorteil erlangen würde. Beihilferelevante Projekte sind grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, die Voraussetzungen der in Ziffer 1.1. genannten EU-Beihilfereverordnungen sind erfüllt.

Sind die Voraussetzungen der EU-Beihilfereverordnungen erfüllt, kann das Projekt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der in Ziffer 1.1 genannten EU-Beihilfereverordnungen gefördert werden, was grundsätzlich einen geringeren Fördersatz zur Folge hat. Ist ein Projekt nach mehreren EU-Beihilfereverordnungen förderfähig, ist die für das Projekt günstigste Regelung anzuwenden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte zur Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch Realisierung gemeinsamer Aktivitäten für eine nachhaltige territoriale Entwicklung sowie Projekte der Zusammenarbeit. Darunter fallen Projekte zur grenzübergreifenden Integration des Arbeitsmarktes, zu lokalen Beschäftigungsinitiativen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengleichheit, zur Fortbildung und sozialen Eingliederung sowie zur gemeinsamen Entwicklung und Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen der Forschungs- und Technologieentwicklung (FTE).

Nachfolgend sind die Prioritätsachsen, Vorhabensbereiche und Aktivitäten aufgezählt, die für eine Förderung in Betracht kommen. Die einzelnen Fördergegenstände sind in Teil II – Spezifischer Teil benannt. Diese Aufzählung der Fördergegenstände ist abschließend. Projekte der Technischen Hilfe sind nicht Gegenstand des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

### **1. Prioritätsachse 1 – Grenzübergreifende Entwicklung**

#### **1.1. Vorhabensbereich 1 – Wirtschaft und Wissenschaft**

- 1.1.1. Intensivierung/ Unterstützung wirtschaftlicher und/ oder wissenschaftlicher Kontakte
- 1.1.2. Verbesserung der Bedingungen für die unternehmerische Entwicklung
- 1.1.3. Wirtschaftliche Entwicklung durch den Austausch von Wissen (FuE)
- 1.1.4. Marketingaktivitäten

#### **1.2. Vorhabensbereich 2 – Tourismus<sup>1</sup> und Kurwesen**

- 1.2.1. Verbesserung und Entwicklung der touristischen Infrastruktur
- 1.2.2. Erarbeitung von Entwicklungskonzepten für einen nachhaltigen Tourismus in der gemeinsamen Grenzregion
- 1.2.3. Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen im Tourismussektor
- 1.2.4. Touristisches Angebot und Informationssystem
- 1.2.5. Aktivitäten im Bereich Kurwesen

<sup>1</sup> beinhaltet auch Landtourismus

1.3. Vorhabensbereich 3 - Verkehr und Kommunikation

1.3.1. Aktivitäten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur

1.3.2. Aktivitäten im Bereich der Informationsgesellschaft

1.4. Vorhabensbereich 4 – Umwelt

1.4.1. Schutz und Verbesserung der Umweltsituation

1.4.2. Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Umwelt

1.5. Vorhabensbereich 5 – Raumordnung und Regionalplanung

1.5.1. Zusammenarbeit im Bereich Raumordnung und Regionalplanung

**2. Prioritätsachse 2 – Grenzübergreifende gesellschaftliche Integration**

2.1. Vorhabensbereich 1 – Bildung<sup>2</sup> und Qualifizierung

2.1.1. Maßnahmen der grenzübergreifenden Bildung im Zusammenhang mit Wirtschaft und Gesellschaft

2.1.2. Grenzübergreifende schulische Projekte

2.2. Vorhabensbereich 2 – Kunst und Kultur

2.2.1. Verbesserung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur

2.2.2. Angebot im Bereich Kunst und Kultur

2.2.3. Förderung des grenzübergreifenden Zugangs zum kulturellen Erbe

2.3. Vorhabensbereich 3 – Soziale Infrastruktur

2.3.1. Gesundheitswesen

2.3.2. Unterstützung sozialer Einrichtungen und sozialer Projekte

---

<sup>2</sup> einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bereich

#### 2.4. Vorhabensbereich 4 – Öffentliche Sicherheit

2.4.1. Grenzübergreifende Aktivitäten im Bereich Sicherheit

2.4.2. Grenzübergreifende Konzeptionen im Bereich Rettungswesen, Katastrophenschutz und Brandschutz

#### 2.5. Vorhabensbereich 5 – Entwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit

2.5.1. Entwicklung der Zusammenarbeit

#### 2.6. Vorhabensbereich 6 – Kleinprojektfonds

2.6.1. Verwaltung und Umsetzung des gemeinsamen Kleinprojektfonds

2.6.2. Bewirtschaftung der Budgets für die Kleinprojektfonds

### 3. Begünstigte und Fördergebiet

#### **3.1. Begünstigte**

Antragsberechtigte Begünstigte sind die im Teil II – Spezifischer Teil jeweils benannten Kooperationspartner. Von den Kooperationspartnern muss mindestens ein Kooperationspartner seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und ein weiterer seinen Sitz in der Republik Polen (Woiwodschaft Niederschlesien und Woiwodschaft Lubuskie bzw. sie sind Mitglieder des Verbandes der Gemeinden der Republik Polen der Euroregion Spree-Neiße-Bober oder des Verbandes Polnischer Gemeinden der Euroregion Neiße) haben. Sie können grundsätzlich sowohl Lead-Partner als auch Projektpartner sein. Ausnahmen hiervon regelt Teil II – Spezifischer Teil.

Unternehmen, die nicht der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) entsprechen, sind von der Förderung ausgenommen. Hiervon nicht betroffen sind Unternehmen, deren Alleingesellschafter die öffentliche Hand ist.

Begünstigte, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 1 Abs. 6 lit. c) sowie Abs. 7 der VO (EG) Nr. 800/2008 von der Förderung ausgeschlossen.

#### **3.2. Fördergebiet**

Das kofinanzierte Projekt muss eine direkte positive Wirkung auf das Fördergebiet des Programms entfalten. Fördergebiet im Rahmen des Operationellen Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Polen 2007-2013 ist:

### 3.2.1. Für den Freistaat Sachsen<sup>3</sup>

#### Fördergebiet:

Landkreis Görlitz (mit den vormaligen Landkreisen Niederschlesischer Oberlausitzkreis und Löbau – Zittau sowie der vormaligen Kreisfreien Stadt Görlitz).

#### Fördergebiet nach Flexibilisierungsregel<sup>4</sup>:

Landkreis Bautzen (mit den vormaligen Landkreisen Kamenz und Bautzen sowie der vormaligen Kreisfreien Stadt Hoyerswerda).

### 3.2.2. Für die Republik Polen

in der Woiwodschaft Niederschlesien: die Unterregion Jeleniogórsko-Wałbrzyski, d. h. die Landkreise Zgorzelecki, Bolesławiecki, Lubański, Lwówecki, Złotoryjski, Jeleniogórski, Kamiennogórski, Jaworski, Wałbrzyski, Świdnicki, Ząbkowicki, Kłodzki, Dzierżoniowski, Strzeliński sowie die Kreisfreie Stadt Jelenia Góra,

in der Woiwodschaft Lubuskie: die Unterregion Zielonogórski, d. h. die Landkreise Żarski, Żagański, Krośniński, Zielonogórski, Nowosolski, Wschowski, Świebodziński sowie die Stadt Zielona Góra.

Darüber hinaus gilt folgende zusätzliche Einschränkung für das Fördergebiet in der Republik Polen: Zur Sicherung des grenzübergreifenden Effektes umfasst das Fördergebiet auf der polnischen Seite bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten (Verkehrs- und Umweltinfrastruktur) ausschließlich folgende Gebiete:

- die grenznahen Gebiete der Woiwodschaft Niederschlesien, d.h. die Landkreise Zgorzelecki, Bolesławiecki, Lubański, Lwówecki, Złotoryjski, Jeleniogórski und die Kreisfreie Stadt Jelenia Góra,
- die grenznahen Gebiete der Woiwodschaft Lubuskie, d.h. die Landkreise Żarski und Żagański.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### **4.1. Grenzübergreifender Bezug**

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen deutsche und polnische Kooperationspartner auf mindestens zwei der vier folgenden Arten zusammenarbeiten. Die Kriterien für Prüfung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit beinhaltet Teil III des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

#### 4.1.1. Gemeinsame Planung

Das Projekt wird gemeinsam mit dem Partner aus dem Nachbarland durch Koordinierungsmaßnahmen (bspw. regelmäßige Treffen) vorbereitet. Diese dienen folgendem Zweck:

- Kontaktaufnahme und -pflege sowie Informationsaustausch
- gemeinsame Abstimmung in Bezug auf die Vorbereitung der Projektumsetzung
- aktive, gegenseitige Einbeziehung der jeweiligen Kooperationspartner in den Gesamtprozess der Planung des Projektes.

#### 4.1.2. Gemeinsame Durchführung

Die Projektaktivitäten der deutschen und polnischen Kooperationspartner sind inhaltlich und zeitlich verknüpft.

<sup>3</sup> Gebietsstand: 01.08.2008

<sup>4</sup> Auf die in diesem Gebiet realisierten Projekte können max. 20% der Gesamtausgaben des Programms entfallen.

- 4.1.3. Gemeinsame Finanzierung  
Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch den deutschen und den polnischen Kooperationspartner.
- 4.1.4. Gemeinsames Personal  
Die deutschen und polnischen Kooperationspartner berufen und/ oder beschäftigen gemeinsames Personal oder ein gemeinsames Steuerungsteam für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Projektumsetzung beiderseits der Grenze.

Die ausgewählten Vorhaben, die diese Bedingungen erfüllen, können auch in einem einzelnen Land durchgeführt werden, sofern sie von Stellen aus beiden Ländern vorgelegt wurden.

Nach Aufforderung durch das GTS sind die Kooperationspartner verpflichtet, über den Lead-Partner, Nachweise zur Art der Zusammenarbeit zu erbringen, z.B. Ergebnisprotokoll, Aufstellung von Pflichten der am Projekt beteiligten Mitarbeiter. Insbesondere bezieht sich das auf die gemeinsame Projektplanung.

#### **4.2. Anwendung des Lead-Partner-Prinzips**

Die Kooperationspartner benennen für jedes Projekt einen Lead-Partner, der für die Antragstellung, Realisierung und Finanzabrechnung des Projektes verantwortlich ist. Er führt Aufsicht darüber, dass die von den Projektpartnern getätigten Ausgaben mit der Projektumsetzung zusammenhängen und durch die zuständigen Artikel 16-Prüfer bestätigt werden; er ist auch für die Vorbereitung und Einreichung von Auszahlungsanträgen verantwortlich sowie für die Weitergabe des EFRE-Anteils an die Projektpartner. Der Lead-Partner trägt somit die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und ist alleiniger Ansprechpartner der SAB.

Der Lead-Partner vereinbart die Bedingungen für das Zusammenwirken zwischen ihm und den an dem Projekt beteiligtem/n Projektpartner/n in einem Kooperationsvertrag<sup>5</sup>. Unabhängig von den Verantwortlichkeiten des Lead-Partners trägt jeder am Projekt beteiligte Kooperationspartner die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten sowie von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen der von ihm gemeldeten Ausgaben selbst.

#### **4.3. Finanzielle Angemessenheit des Projektes**

Projektausgaben müssen im angemessenen Verhältnis zur finanziellen Ausstattung des Programms (bezogen auf die indikative Aufteilung der gemeinschaftlichen Zuwendungen für die Prioritätsachsen - Tabelle 3 des Operationellen Programms) und den grenzübergreifenden Effekten stehen. Die im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben müssen den ortsüblichen, während der Projektumsetzung geltenden Preisen im Fördergebiet entsprechen.

<sup>5</sup> Weitere Einzelheiten zum Lead-Partner-Prinzip enthält Teil III.

## **5. Art und Höhe der Förderung**

### **5.1. Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach dem Erstattungsprinzip. Der beantragte Zuschuss für das Projekt muss mehr als 34.000 Euro aus EFRE-Mitteln betragen.

Projekte mit einem beantragten Zuschuss aus EFRE-Mitteln unter 34.000 Euro können nur im Rahmen des Kleinprojektfonds beantragt werden. Einzelheiten regelt das Gemeinsame Umsetzungsdokument zum Kleinprojektfonds.

### **5.2. Höhe der Förderung**

- 5.2.1. Die Förderung kann bis zu 85 vom Hundert der als zuschussfähig anerkannten Ausgaben aus EFRE-Mitteln betragen.
- 5.2.2. Für Projekte, bei denen die Beihilferelevanz eröffnet ist, verringert sich der Fördersatz entsprechend der einschlägig anzuwendenden Freistellungsverordnung.
- 5.2.3. Der Eigenanteil beträgt für deutsche Kooperationspartner grundsätzlich 10 vom Hundert, für polnische Kooperationspartner 15 vom Hundert der zuschussfähigen Ausgaben.  
Dieser kann durch Eigenleistungen des Kooperationspartners in Form von Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden. Die Anerkennung richtet sich analog den in Punkt 5.4.2.5. getroffenen Bestimmungen.  
Bei deutschen Kooperationspartnern können Eigenleistungen in Höhe von maximal 5 vom Hundert der zuschussfähigen Ausgaben erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind gemeinnützige Vereine und Verbände, bei denen die Eigenleistung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der zuschussfähigen Ausgaben betragen kann.  
Bei polnischen Kooperationspartnern können Eigenleistungen in Höhe von maximal 15 vom Hundert der zuschussfähigen Ausgaben erbracht werden.
- 5.2.4. Für deutsche Kooperationspartner erfolgt die Bewilligung der nationalen öffentlichen Mittel in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Bewilligung der EFRE-Mittel.

### **5.3. Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

- 5.3.1. Bemessungsgrundlage sind die zuschussfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Projekte notwendigerweise anfallen. Zuschussfähig sind nur Ausgaben, die
- für die Projektumsetzung unerlässlich sind,
  - mit dem Projekt in direktem Zusammenhang stehen,
  - mit den einschlägigen EU-Bestimmungen und den nationalen, im Freistaat Sachsen bzw. in der Republik Polen geltenden Rechtsvorschriften kohärent sind,
  - nachgewiesen und überprüft werden können,
  - im Antrag angegeben wurden (Ausgaben- und Finanzierungsplan).
- 5.3.2. Die Zusage der Fördermittel erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages zwischen dem Lead-Partner und der SAB, der deutschem Recht unterliegt. Der Zuwendungsvertrag begründet einen Anspruch auf Erstattung von Ausgaben unter dem Vorbehalt der Feststellung ihrer

- Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit durch den Artikel-16-Prüfer gemäß Ziffer 7.13.
- 5.3.3. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zur VwV zu § 44 der SäHO) bzw. falls einschlägig zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (ANBest-K zur VwV zu § 44 der SäHO) finden keine Anwendung.
- 5.3.4. Zuschussfähiger Zeitraum für Ausgaben ist der Zeitraum, in dem zuschussfähige Ausgaben anfallen dürfen.
- 5.3.4.1. Die Anerkennung der Zuschussfähigkeit der Ausgaben beginnt mit der offiziellen Registrierung des Projektantrages beim GTS. Die Gewährung einer Förderung für Projekte, die vor der offiziellen Registrierung eines Projektantrages begonnen haben, ist mit Ausnahme der Anerkennung der Projektvorbereitungskosten ausgeschlossen.
- 5.3.4.2. Von Ziffer 5.3.4.1. ausgenommen sind Projekte, bei denen ausschließlich eine Förderung der Ausgaben des polnischen Kooperationspartners beantragt wird. Für diese Projekte beginnt die Zuschussfähigkeit der Ausgaben ab 01.01.2007.
- 5.3.4.3. Projektträger, die nach den oben genannten Bestimmungen ihr Projekt vor Abschluss eines Zuwendungsvertrages beginnen, tragen die hieraus resultierenden finanziellen Risiken selbst.
- 5.3.5. Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel bis zu drei Jahre. Längere Projektlaufzeiten sind durch den Lead-Partner im Projektantragsformular zu begründen.  
Die für die Antragstellung notwendigerweise anfallenden Ausgaben für Übersetzungsleistungen sowie Ausgaben der Projektvorbereitung (Antrag mit Unterlagen) sind bis zur Höhe von insgesamt 5 von Hundert der gesamten zuschussfähigen Ausgaben des jeweiligen Kooperationspartners förderfähig, wenn sie ab dem 01.01.2007 und vor der offiziellen Registrierung des Projektes beim GTS angefallen sind und dem Antrag entsprochen wurde.  
Eine Erstattung der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt nur dann, wenn das Projekt durch den Begleitausschuss bestätigt wurde.
- 5.3.6. Im Übrigen ist die rückwirkende Gewährung einer Förderung für bereits abgeschlossene Projekte nicht zulässig.
- 5.3.7. Der Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben bestimmt sich für jedes Projekt durch das Projektende, welches sich aus dem Zuwendungsvertrag ergibt. Bis zu diesem Termin müssen alle Ausgaben getätigt worden sein.
- 5.3.8. Bei Projekten, die eine Vergabe von Leistungen an Dritte erfordern, sind die jeweils nationalen und europäischen vergaberechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.  
Die Förderstelle und die Artikel-16-Prüfer sind entsprechend ihrer nationalen Zuständigkeit berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.

Für die sächsische Seite:

- Beträgt die Gesamtzuwendungssumme nicht mehr als 50.000 Euro und beträgt der jeweilige Auftragswert mehr als 150 Euro, sind vor Auftragserteilung in der Regel mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen und der Auftrag an das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.
- Beträgt die Gesamtzuwendungssumme mehr als 50.000 Euro und beträgt der jeweilige Auftragshöchstwert mehr als 150 Euro und nicht mehr als 13.000 Euro, sind vor Auftragserteilung in der Regel mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen und der Auftrag an das wirtschaftlichste zu vergeben.

- Beträgt die Gesamtzusammenfassung mehr als 50.000 Euro und beträgt der jeweilige Auftragshöchstwert mehr als 13.000 Euro, sind anzuwenden
  - a) bei der Vergabe von Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2006, BAnz NR. 94a) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006, BAnz. Nr. 100a) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die polnische Seite:

Auf der polnischen Seite gilt für die Begünstigten das Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 29. Januar 2004 (Dz. U. von 2007 Nr. 223 Pos. 1650 mit Veränderungen) in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß der aktuellen Rechtslage ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftragnehmer in einem Auswahlverfahren gemäß den rechtlichen Regelungen des Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen auszuwählen, wenn der Wert des öffentlichen Auftrags die Höhe von 14.000 Euro nicht übersteigt. Diese Regelung resultiert aus Art. 4, Punkt 8 des oben genannten Gesetzes.

Die Festsetzung des adäquaten Betrages in Złoty zu dem Betrag von 14.000 Euro erfolgt aufgrund des vom Präsidenten des Ministerrates festgelegten durchschnittlichen Umrechnungskurses von Złoty zu Euro, der Grundlage für die Umrechnung des Wertes öffentlicher Aufträge ist (veröffentlicht in: Dz. U. vom 24. Mai 2006 Nr. 87 Pos. 610).

Es ist zu beachten, dass Einheiten des öffentlichen Finanzsektors gemäß Artikel 35, Absatz 3, Punkt 1-3 des Gesetzes über öffentliche Finanzen vom 30. Juni 2005 (Dz. U. z 2005 r. Nr. 249 poz. 2104 z późn. zm.) verpflichtet sind, die öffentlichen Ausgaben

- zielorientiert und wirtschaftlich, nach dem Prinzip der größtmöglichen Effekte bei gegebenem Aufwand,
  - um der termingerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben willen,
  - ihrer Höhe und Fälligkeit nach aus eingegangenen Verpflichtungen resultieren,
- zu tätigen.

Im Hinblick darauf sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die o.g. Grundsätze zu beachten.

Unzulässig sind Praktiken des Auftraggebers, für dieselbe Leistung mehrere Aufträge bis zu jeweils 14.000 Euro zu vergeben, deren Gesamtwert den im Art. 4, Punkt 8 des Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen genannten Gegenwert übersteigt. Handlungen dieser Art können den Vorwurf der Aufteilung/Splittung eines öffentlichen Auftrags zur Folge haben.

Die Artikel-16-Prüfer können an allen Vergabeverfahren als Beobachter teilnehmen und haben den uneingeschränkten Zugang zu allen Verdingungsunterlagen und Vergaben öffentlicher Aufträge auf der polnischen Seite.

Die Partner sind verpflichtet, alle Unterlagen für die Durchführung eines öffentlichen Auftrags aufzubewahren gemäß den Grundsätzen der Unterlagensicherung.

5.3.9. Aufgrund der grenzübergreifenden Besonderheiten des Operationellen Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Polen 2007-2013 erfolgt keine Besicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs.

#### **5.4. Zuschussfähige Ausgaben**

Grundsätzlich sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben zuschussfähig. Weitere Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben sind in Teil II – Spezifischer Teil geregelt.

Zusätzlich finden für polnische Kooperationspartner die Landesrichtlinien zur Förderfähigkeit von Ausgaben und Projekten im Rahmen der Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit mit Beteiligung Polens 2007-2013 Anwendung, sofern sie nähere Regelungen oder Einschränkungen beinhalten. Projektausgaben sollen zielgerichtet, angemessen und wirtschaftlich, unter Berücksichtigung des bestmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnisses und Einhaltung der termingerechten Umsetzung der Aufgaben getätigt werden.

Projektbezogene Einnahmen sind von den zuschussfähigen Ausgaben abzusetzen.

##### **5.4.1. Ausgaben für die Projektvorbereitung**

Zuschussfähig sind im Rahmen dieser Kategorie Ausgaben, die sich auf folgende Aktivitäten beziehen, z.B.:

- a) Vorbereitung des Projektes und der erforderlichen Unterlagen, darunter u.a.:
  - Kosten der zur Vorbereitung des Projektes erforderlichen technischen und finanziellen Unterlagen/ technischen Dokumentationen,
  - Kosten für Machbarkeitsstudien, Geschäftspläne (business plan), Umweltprüfung, (Landkarten, örtliche Projektstandortskizzen) u.ä.,
  - erforderliche Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren
- b) Übersetzung des Projektantrages und soweit erforderlich der Anlagen
- c) Durchführung der Treffen zur Projektvorbereitung und -ausarbeitung, insbesondere Kosten der Kooperationspartner zu Konsultationen während der Projektvorbereitung, darunter auch Reisekosten.

##### **5.4.2. Ausgaben für die Projektumsetzung**

###### **5.4.2.1 Gemeinkosten<sup>6</sup>**

Gemeinkosten sind zuschussfähig, soweit sie auf den realen, der Durchführung des betreffenden Projektes zurechenbaren Kosten oder auf den durchschnittlich zurechenbaren realen Kosten vergleichbarer Vorhaben beruhen.

<sup>6</sup> Gemeinkosten sind ein Teil der Dauerkosten (die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Begünstigten getätigt werden), die direkt mit der Realisierung des Projektes verbunden sind.

Auf Durchschnittskosten basierende Gemeinkosten dürfen 25 vom Hundert jener direkten Kosten eines Projekts nicht überschreiten, die sich auf die Höhe der Gemeinkosten auswirken können. Die Gemeinkosten sind klar zu dokumentieren, müssen überprüfbar sein und von den Artikel-16-Prüfern in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere:

- Miete<sup>7</sup> (z.B. Raummiete, Räumlichkeiten zur Projektumsetzung),
- Kosten für Strom, Heizung, Gas, Wasser und weitere Nebenkosten,
- Büromaterial,
- Telekommunikation (telefonische<sup>8</sup>, telegraphisch, Fax, Internet, Postkosten),
- laufende Wartung und Reparatur von Maschinen und Anlagen

#### 5.4.2.2. Personalausgaben

Zuschussfähig sind Kosten für die Beschäftigung von Personal<sup>9</sup> für projektspezifische Aufgaben. Diese beinhalten Bruttolöhne und Gehälter einschließlich der gesetzlichen Arbeitgeberabgaben.

Im Freistaat Sachsen erfolgt die Förderung bis zur Höhe vergleichbarer Gehälter und Jahressonderzahlungen im öffentlichen Dienst (in Anlehnung an die gültigen bzw. fortwirkenden Tarifverträge). Über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuschussfähig. Zuschussfähig sind Lohnfortzahlungen im Urlaubs- und Krankheitsfall für den Fall der Vertretung. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben im Projektzeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Erstattung wird auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf den Projektzeitraum entfällt. Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass keine Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Staatsbediensteten erfolgt.

In der Republik Polen sind alle Ausgaben zuschussfähig, die sich auf die Arbeitnehmerentlohnung beziehen, sofern sie aus dem Arbeitsfonds, dem Fonds garantierter Arbeitnehmerleistungen und der betreffenden Betriebsordnung bzw. der Arbeitsordnung der Institution resultieren. Lohn- und Gehaltssätze für das Projektpersonal dürfen die Höhe der Entlohnung nicht übersteigen, die vom Projektträger an die Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung gezahlt werden bzw. sie dürfen die durchschnittliche Entlohnung für eine vergleichbare Leistung nicht übersteigen. Zu dieser Kategorie der Personalausgaben können z.B. folgende Ausgaben gerechnet werden:

- Grundlöhne/-gehälter brutto
- Preise und Prämien nach der Vergütungsordnung
- Dienstzeitzulage
- Funktionszulagen
- Vorauszahlungen zur Einkommensteuer auf das Einkommen natürlicher Personen/ Vorsteuer

<sup>7</sup> Mietkosten für Büroräumlichkeiten und -gebäude sind unter der Bedingung zuschussfähig, dass keine Möglichkeit ihrer kostenlosen Nutzung besteht und nachweisbar ist, dass sie ganz oder zum Teil für Projektzwecke genutzt werden.

<sup>8</sup> Telefonkosten bestehen aus Telefongrundgebühren und den in Telefonverbindungsanzeigen aufgeführten Telefongesprächen.

<sup>9</sup> Die Beschäftigungskosten/Einstellungskosten beziehen sich auf das neu angestellte Personal bzw. Personal, dessen Dienstpflichten für die Dauer des Projektes geändert wurden.

- Kranken- und Sozialversicherungsabgaben
- ggf. sonstige gesetzliche Arbeitgeberabgaben zur Arbeitsvergütung, z.B. zusätzliche Jahresvergütungen einschließlich Arbeitgeberabgaben, zusätzliche Arbeitgeberleistungen an Versicherungsfonds.

#### 5.4.2.3. Fremdleistungen Dritter

Zuschussfähig sind Ausgaben für Aufträge an Dritte<sup>10</sup> für unmittelbar projektspezifisch zu erbringende Leistungen.

Im Rahmen dieser Kategorie sind insbesondere folgende Ausgaben zuschussfähig:

- Ausgaben für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen
- Ausgaben für externe Experten und Berater; Honorare für Vortragende mit nachgewiesenen spezifischen Fachkenntnissen

Im Freistaat Sachsen sind Ausgaben bis zu 50 Euro pro Stunde anzuerkennen, ausgenommen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Vortragende.

In der Republik Polen gilt für Experten der aktuelle ortsübliche Stundensatz auf dem Arbeitsmarkt

- Ausgaben für Studien, Konzepte und Gutachten, sofern sie für die Projektumsetzung notwendig sind.

Im Freistaat Sachsen sind Ausgaben bis zu max. 80.000 Euro zuschussfähig.

In der Republik Polen müssen die Ausgaben einem angemessenem Kosten-Nutzen-Verhältnis und den aktuell geltenden Marktpreisen entsprechen.

#### 5.4.2.4. Reisekosten

Diese Ausgaben werden durch die in diesem Bereich geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen und der Republik Polen<sup>11</sup> geregelt.

Grundsätzlich sollen die wirtschaftlichsten Verkehrsmittel genutzt werden.

Zu dieser Ausgabenkategorie werden übliche Reisekosten gezählt, d.h.:

- Tagesgelder
- Unterkunft
- Kosten der An- und Abreise (zum/ vom Zielort der Dienstreise)
- Fahrkosten innerhalb des Zielortes der Dienstreise

<sup>10</sup> Für polnische Auftragnehmer sind darunter zu verstehen: natürliche Personen und Gewerbe ausübende Personen, die einen zivilrechtlichen Vertrag nach den geltenden Rechtsvorschriften schließen, z.B. Werkvertrag, Einzelauftrag.

<sup>11</sup> Für polnische Kooperationspartner gelten Tagesgelder- und Unterkunftslimits sowie Fahrkostensätze wie für die öffentliche Verwaltung.

#### 5.4.2.5. Eigenleistungen

Eigenleistungen können in ein Projekt eingebracht werden. Diese bewirken aber keine tatsächlichen Geldausgaben. Zu den Eigenleistungen gehören die Bereitstellung von Räumen, Ausrüstungsgütern, Immobilien, Grundstücken, Materialien oder unbezahlte freiwillige Arbeit. Der Antragsteller ist in diesem Fall verpflichtet, die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Sachleistung beizufügen und sie beim GTS samt Projektantrag vorzulegen. Darüber hinaus gelten folgende spezielle Bestimmungen:

- Bereitstellung von Grundstücken und Immobilien als Sachleistungen:  
Im Falle der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien ist der Wert der Sachleistung von einem unabhängigen, qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle zu bescheinigen.
- Unbezahlte freiwillige Arbeit<sup>12</sup>:  
Arbeitsleistungen können im Freistaat Sachsen mit einer angemessenen Stundenvergütung von bis zu maximal 8 Euro pro Stunde anerkannt werden.

In der Republik Polen ist die Stundenvergütung von den aktuell geltenden, vergleichbaren Stundensätzen auf dem Arbeitsmarkt abhängig. Dabei gilt das Prinzip der besten Ergebnisse aus dem getätigten Aufwand.

#### 5.4.2.6. Ausgaben für Investitionen

##### 5.4.2.6.1. Grundstückserwerb

Der Erwerb von Grundstücken ist zuschussfähig, wenn insgesamt folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Antragsteller legt ein Verkehrswertgutachten vor.
- Die Kosten für die Grundstücksübertragung dürfen 10% der gesamten zuschussfähigen Kosten des Projektes nicht übersteigen.<sup>13</sup>

##### 5.4.2.6.2. Immobilienerwerb

Die Anschaffung von Immobilien, die zur Projektumsetzung benutzt werden, ist bis zu dem von einem Sachverständigen ermittelten Immobilienwert zuschussfähig.

<sup>12</sup> Eine Bewertung der unbezahlten freiwilligen Arbeit muss alle Kosten berücksichtigen, die bei entgeltlicher Ausführung dieser Arbeit zu tragen wären, d.h. Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Kosten, die bei der jeweiligen Arbeit anfallen.

<sup>13</sup> Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 1080/2006 kann für Projekte zur Erhaltung der Umwelt entsprechend der Aktivität 2.1.4.1 (insbesondere Hochwasserschutz und Nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt durch die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen oder Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von typischen Landschaftsbildern der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft) in hinreichend begründeten Ausnahmefällen ein höherer Prozentsatz im Rahmen der Fachprüfung für den Erwerb von Grundstücken anerkannt werden, der bei deutschen Kooperationspartnern von der VB und bei polnischen Kooperationspartnern vom Programmkoordinator gestattet werden muss.

#### 5.4.2.6.3. Bau- und Baunebenkosten

Baunebenkosten können dabei in der Regel bis zu 10 vom Hundert der zuschussfähigen Baukosten anerkannt werden (nur für den Freistaat Sachsen).

Auf der polnischen Seite sind Kosten für Baunebenkosten zuschussfähig, wenn sie sich auf den sachlichen Bereich des im Zuwendungsvertrag genehmigten Projektes beziehen und innerhalb des im Zuwendungsvertrag festgelegten Maximalbetrages für zuschussfähige Ausgaben liegen. Bei Baunebenkosten, die außerhalb des im Zuwendungsvertrag festgelegten Projektes liegen, dürfen Ausgaben für die Umsetzung solcher Arbeiten bis zur eventuellen Änderung des Zuwendungsvertrages nicht für zuschussfähige Ausgaben gehalten werden.

#### 5.4.2.6.4. Anschaffung von Ausrüstungsgütern

Ausgaben für den Kauf von Ausrüstungsgütern, die fest im Projekt installiert werden, dürfen aus EFRE-Mitteln unter folgenden Bedingungen mitfinanziert werden:

- das Ausrüstungsgut wird in das Inventarverzeichnis (im Falle deutscher Kooperationspartner) bzw. in das Rechnungseingangs- und -ausgangsbuch (im Falle polnischer Kooperationspartner) eingetragen und diese Ausgabe wird, nach dem Rechnungslegungsprinzipien, als Investitionsausgabe behandelt,
- das Ausrüstungsgut wurde weder aus öffentlichen Landesmitteln noch aus gemeinschaftlichen Mitteln innerhalb der letzten 7 Jahre vor seinem Kauf durch den Begünstigten mitfinanziert. Ein Dokument, das diese Tatsache belegt, kann eine Erklärung des Verkäufers sein.

Die Ausgabe für ein Ausrüstungsgut, das nicht fest im Projekt installiert ist, kann aus EFRE-Mitteln in einer Höhe mitfinanziert werden, die der AfA (Absetzung für Abnutzung) in dem Zeitraum entspricht, in dem das Ausrüstungsgut für die Projektumsetzung eingesetzt wird.

#### 5.4.2.7. Abschreibungen

Abschreibungen für Immobilien und Ausrüstungsgüter können als zuschussfähig anerkannt werden, sofern deren Erwerb nicht als zuschussfähige Ausgabe für dieses Projekt geltend gemacht wurde.

Im Freistaat Sachsen sind lineare Abschreibungen gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften zuschussfähig, jedoch nur mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind und nur in dem Maße, in dem der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist. Die anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nach der jeweils gültigen AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums der Finanzen.

In der Republik Polen werden die Abschreibungsregeln durch das Rechnungswesensgesetz vom 29. September 1994 (Dz. U. 2002, Nr. 76, Pos. 694 mit Veränderungen) geregelt.

5.4.2.8. Patente und Lizenzgebühren<sup>14</sup>

Diese sind nur dann zuschussfähig, wenn

- sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die diese erwirbt,
- sie als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden müssen
- und bei Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sind, ohne dass der Erwerber gegenüber dem Verkäufer eine Kontrolle im Sinne von Artikel 3 der VO (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ausüben könnte und umgekehrt<sup>15</sup>.

5.4.2.9. Leasing

Im Freistaat Sachsen sind erforderliche Leasingraten im Rahmen des Projektzeitraumes zuschussfähig.

In der Republik Polen finden die Landesrichtlinien zur Förderfähigkeit von Ausgaben und Projekten im Rahmen der Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit mit Beteiligung Polens 2007-2013 Anwendung.

5.4.2.10. Ausgaben für Finanztransaktionen, sonstige Rechts- und Rechnungslegungsausgaben

Diese sind zuschussfähig, sofern sie für die Projektumsetzung unerlässlich sind, und werden nachfolgend aufgezählt:

- Gebühren für grenzüberschreitende Finanztransaktionen
- Bankgebühren für die Eröffnung und Führung von Konten in den Fällen, in denen für die Durchführung des Projekts die Eröffnung eines oder mehrerer Konten erforderlich ist.
- Ausgaben der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten, sofern diese Sicherheiten gemäß den Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung, sofern sie direkt mit dem Projekt zusammenhängen und für die Durchführung notwendig sind.
- Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten, sofern sie direkt mit dem Projekt zusammenhängen und für die Durchführung notwendig sind und sich auf Auflagen der Förderstelle beziehen.
- Gebühren für Versicherungen für Ausrüstungsgüter, sofern zu deren Abschluss eine rechtliche Verpflichtung besteht.

5.4.2.11. Ausgaben für Treffen, Konferenzen und Seminare

Bei der Durchführung von Erfahrungsaustauschen, Workshops, Konferenzen etc. gilt im Freistaat Sachsen ein Kostenlimit bis zu 70 Euro bzw. pro Teilnehmer und Tag. In der Republik Polen werden Ausgaben im Zusammenhang mit Veranstaltung von Treffen, Konferenzen und Seminaren

<sup>14</sup> Patente und Lizenzgebühren regelt Artikel 31 der VO (EG) Nr. 800/2008.  
<sup>15</sup> in Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

effektiv getragen d.h. in einer Höhe, die den Durchschnittspreisen an dem Ort und in der Zeit entspricht, wo die Ausgabe erfolgt. Der Betrag beinhaltet alle mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Ausgaben, insbesondere

- Mietkosten für Veranstaltungssäle, Multimediageräte/-anlagen, Tontechnik, Einrichtung/ Ausstattung,
- Ausgaben für Publikation und Vorbereitung von Arbeitsmaterialien für Konferenzen, Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Verbreitung (Promotion) der Projektergebnisse (bei Werbematerialien, Broschüren- und Zeitungspublikationen sowie Ausgaben für die Vorbereitung von Plänen und Konzepten ist insbesondere auf die Effektivität der Mittelnutzung zu achten),
- Ausgaben für Verpflegung (Catering),
- Übersetzungs-/Dolmetscherkosten gemäß Ziffer 5.4.2.3.,
- Gebühren für die einmalige Nutzung von Materialien, wenn kein Bedarf besteht, die Urheberrechte zu erwerben,
- Honorare für Vortragende mit nachgewiesenen spezifischen Fachkenntnissen gemäß Ziffer 5.4.2.3.,
- Anmietung von Transportmitteln zur Beförderung von Teilnehmern,
- In begründeten Fällen auch Kosten der Unterkunft der Teilnehmer gemäß Ziffer 5.4.2.4., einschließlich Teilnehmer von außerhalb des Fördergebietes,
- Ausgaben für Pflichtversicherungen.

#### 5.4.2.12. Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit

Der Begünstigte ist verpflichtet, die Öffentlichkeit über die aus dem Fonds erhaltene Unterstützung zu unterrichten. Nähere Bestimmungen enthält Artikel 8 und 9 der VO (EG) Nr. 1828/2006 (siehe Anlage 2). Die Ausgaben hierfür sind zuschussfähig.

#### 5.4.2.13. nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer

### 5.5. Nicht zuschussfähige Ausgaben

Grundsätzlich sind nachstehend aufgeführte Ausgaben nicht zuschussfähig, außer wenn nationale und gemeinschaftliche Regelungen in diesem Bereich andere Bestimmungen beinhalten. Weitere Bestimmungen hierzu trifft Teil II – Spezifischer Teil.

- 5.5.1. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- 5.5.2. Zollgebühren
- 5.5.3. Verzugszinsen, Schuldzinsen, Sollzinsen
- 5.5.4. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- 5.5.5. Anschaffung von Personenkraftfahrzeugen
- 5.5.6. Firmenwerte, nicht patentiertes know-how
- 5.5.7. gebrauchte Vermögensgegenstände mit Vorförderung aus nationalen oder gemeinschaftlichen Mitteln, sofern die letzte Förderung aus öffentlichen nationalen oder gemeinschaftlichen Mitteln nicht mehr als 7 Jahre zurückliegt,
- 5.5.8. Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen

- 5.5.9. Neu- und Ausbau sowie Modernisierung von Sportstätten<sup>16</sup>
- 5.5.10. Vergütungen für Mitglieder der satzungsmäßigen Organe des Begünstigten, wenn der Vergütungsanspruch durch die Ausübung der satzungsmäßigen Funktion entsteht, z.B. Leiter einer Organisationseinheit, Vorstandsmitglied, Vorstandsvorsitzender/ Geschäftsführer/ Präsident sowie an Vereinsmitglieder gewährte Aufwandsentschädigungen.
- 5.5.11. Liquidationskosten der Kooperationspartner
- 5.5.12. Ausgaben für die Verleihung von Wettbewerbspreisen<sup>17</sup>
- 5.5.13. Ausgaben für traditionelle lokale Eröffnungsveranstaltungen wie Richtfeste und Einweihungsfeiern - nur in Sachsen<sup>18</sup>
- 5.5.15. Beauftragung von externen Dritten zur Erstellung des Antrags

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1. Aufbewahrungsfrist der Belege**

Die Kooperationspartner haben die Originalbelege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Abschluss des Operationellen Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Polen 2007-2013 mindestens bis zum 31. Dezember 2023 aufzubewahren, sofern nicht nach wettbewerbsrechtlichen, steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Eine Verkürzung der Frist im Zuwendungsvertrag ist nicht zulässig.

### **6.2. Öffentlichkeitswirkung der Projekte**

Die Kooperationspartner erklären sich damit einverstanden, dass Berichte zur Projektumsetzung und den Ergebnissen teilweise oder vollständig veröffentlicht werden. Darüber hinaus erklären sich die Kooperationspartner damit einverstanden, dass sie bei Annahme der Finanzierung im Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht werden.

### **6.3. Informations- und Publizitätspflichten**

Die Kooperationspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit durch geeignete Informationsmaßnahmen über die aus dem Programm erhaltene Unterstützung unterrichtet wird. Sie haben insbesondere die Durchführung der Informations- und Publizitätspflichten gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu gewährleisten (siehe Anlage 2).

### **6.4. Kooperationsvertrag**

Der Lead-Partner legt mit Einreichung des Projektantrages beim GTS den mit den beteiligten Projektpartnern geschlossenen Kooperationsvertrag, der die Modalitäten der Zusammenarbeit der Kooperationspartner enthält, vor. Die Kooperationspartner müssen das unter [www.sn-pl.eu](http://www.sn-pl.eu) erhältliche Vertragsmuster verwenden. Dieses Dokument wird auch auf den Webseiten anderer an der Umsetzung des Programms beteiligten Institutionen zugänglich sein, z.B. auf [www.ewt.gov.pl](http://www.ewt.gov.pl), [www.ewt.dolnyslask.pl](http://www.ewt.dolnyslask.pl) sowie [www.lubuskie.pl](http://www.lubuskie.pl).

<sup>16</sup> Sportstätten sind Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung einer oder mehrerer Sportarten dienen. Hierzu gehören u. a. Sporthallen, Sportplätze, Stadien und Schwimmbäder (Frei- und Hallenbäder). Eine Ausnahme bilden die in Teil II – Spezifischer Teil, Fördergegenstand 2.1.2 h) benannten Schulsportstätten.

<sup>17</sup> In der Republik Polen sind Ausgaben für Teilnehmerpreise jedes Wettbewerbs bis zu 2000 zł zuschussfähig.

<sup>18</sup> In der Republik Polen sind solche Veranstaltungen nicht üblich.

### **6.5. Zweckbindungsfrist**

Bei Projekten mit investiven Bestandteilen (dazu gehören infrastrukturelle Projekte und Projekte, die den Kauf von Geräten und Ausstattung beinhalten) gewährleisten die Kooperationspartner für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Projekts die Erhaltung des mit der Förderung bewilligten Verwendungszwecks (Zweckbindungsfrist). Die im Rahmen des Operationellen Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Polen 2007-2013 geförderten Wirtschaftsgüter müssen während dieser Zeit bei dem Kooperationspartner verbleiben, dem die Ausgabe zuzurechnen ist.

### **6.6. Gewährleistung der Finanzierung**

Die Kooperationspartner haben jeweils für ihren Anteil nachzuweisen, dass die Erbringung der Eigenmittel und die Finanzierung der nicht zuschussfähigen Ausgaben gewährleistet sind. Außerdem haben die Kooperationspartner im Hinblick auf das geltende Erstattungsprinzip jeweils die Vorfinanzierung der gesamten zuschussfähigen Ausgaben der zwei nachfolgenden Quartale, in den sie die größten Ausgaben haben, zu belegen (gilt nicht für staatliche Stellen und Gebietskörperschaften).

Darüber hinaus ist bei Projekten, für die eine Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 6.5. gilt, die finanzielle Unterhaltung des Projektes bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nachzuweisen.

### **6.7. Weiterleitung der Zuwendungsmittel an Dritte**

Die Weitergabe von Zuwendungsmitteln an Dritte ist nur bei Projekten, die eine Vergabe von Leistungen an Dritte erfordern, sowie bei der Projektförderung im Rahmen des Kleinprojektfonds möglich.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Vorbereitung des Projektantrages**

Anträge können laufend eingereicht werden. GTS veröffentlicht regelmäßig auf der Internetseite des Programms [www.sn-pl.eu](http://www.sn-pl.eu) alle Dokumente und Informationen, die für korrekte Antragstellung erforderlich sind wie z.B. Angaben zur inhaltlichen und räumlichen Einordnung der Vorhaben, zu den programm-spezifischen Anforderungen und zu den erforderlichen Verfahrensschritten. Das GTS informiert auch über die Stichtage für die Einreichung der Anträge sowie zur Behandlung der geprüften und bewerteten Projekte im Begleitausschuss.

Die konkreten Hinweise zur Antragstellung, die erforderlichen Informationen sowie die geplanten Sitzungstermine des Begleitausschusses werden den Projektträgern unter der Internet-Adresse [www.sn-pl.eu](http://www.sn-pl.eu) bekannt gegeben. Auf der polnischen Seite werden die Informationen zur Projekteinreichung auch auf den Webseiten der an der Umsetzung des Programms beteiligten Institutionen, z.B. [www.ewt.gov.pl](http://www.ewt.gov.pl), [www.ewt.dolnyslask.pl](http://www.ewt.dolnyslask.pl), [www.lubuskie.pl](http://www.lubuskie.pl), bzw. in Form von Pressemitteilungen veröffentlicht.

### **7.2. Beratung und Schulung der Projektträger**

Das GTS berät und schult mit Unterstützung durch die Regionalen Kontaktpunkte in Jelenia Góra und Zielona Góra die Projektträger im Vorfeld der Antragstellung zu den programm-spezifischen Anforderungen sowie zur fachlichen Förderfähigkeit des Projektes. Sie

unterstützen die Kooperationspartner bei der Qualifizierung des Projektvorschlages bis zur Umsetzung des Projektes.

### **7.3. Erstellung des Projektantrages**

Nach Fertigstellung der Projektkonzeption und Festlegung der Regeln für die Zusammenarbeit füllen die Kooperationspartner mit Hilfe der Web-Anwendung auf der Internetseite [www.sn-pl.eu](http://www.sn-pl.eu) das Antragsformular zweisprachig aus.

### **7.4. Einreichung des Projektantrages**

Der Projektantrag muss vollständig ausgefüllt in elektronischer Form unter Verwendung der Web-Anwendung und dreifach in gedruckter Form sowie vom Lead-Partner bzw. dessen Vertretungsberechtigten unterzeichnet beim GTS eingehen. Zudem ist der zwischen dem Lead-Partner und seinen Projektpartnern geschlossene, zweisprachige Kooperationsvertrag zweifach in gedruckter Form vorzulegen bei:

Sächsische Aufbaubank -Förderbank-  
Gemeinsames Technisches Sekretariat  
Pirnaische Straße 9  
D - 01069 Dresden.

Als Zustellungszeitpunkt gilt für den Antrag der Eingangstag beim GTS.

Polnische Lead-Partner haben auch die Möglichkeit, den Projektantrag bei dem für sie zuständigen Regionalen Kontaktpunkt abzugeben und diesen zu beauftragen, den Projektantrag an das GTS weiterzuleiten.

Das GTS nimmt zu den zwischen dem GTS und den Regionalen Kontaktpunkten vereinbarten Terminen die Anträge vom jeweiligen Regionalen Kontaktpunkt entgegen. Der jeweilige Regionale Kontaktpunkt setzt die polnischen Kooperationspartner darüber in Kenntnis.

Adresse Regionaler Kontaktpunkt in Jelenia Góra:  
Urząd Marszałkowski Województwa Dolnośląskiego  
Regionalny Punkt Kontaktowy w Jeleniej Górze  
Pl. Ratuszowy 32/32a, 58-500 Jelenia Góra

Adresse Regionaler Kontaktpunkt in Zielona Góra:  
Urząd Marszałkowski Województwa Lubuskiego  
Regionalny Punkt Kontaktowy w Zielonej Górze  
ul. Podgórna 7, pok. 09, 65-057 Zielona Góra

### **7.5. Schriftverkehr mit dem Antragsteller**

Das GTS arbeitet grundsätzlich zweisprachig. Dabei führt das GTS den Schriftverkehr mit dem Antragsteller in dessen Muttersprache und bei einer direkten Betroffenheit der Kooperationspartner zusätzlich in dessen Sprache.

## 7.6. Programmspezifische Prüfung des Projektantrages

In der ersten Bewertungsphase unterzieht das GTS den Projektantrag zunächst einer programmspezifischen Prüfung. Diese besteht aus folgenden Elementen:

- Prüfung der Angaben im Antrag auf Vollständigkeit und der im Projekt geplanten Maßnahmen auf Plausibilität und Schlüssigkeit,
- grenzübergreifende Eignung des Projektes,
- Grundsätzliche Übereinstimmung mit den Aktivitäten in den Vorhabensbereichen des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes,
- Überschlägige Prüfung, ob die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung (siehe Ziffer 6.6.) und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint.

Die Kriterien hierfür werden im Formular „Kontrolle der programmspezifischen Prüfung“ definiert.

Fehlen Angaben oder sind Nachbesserungen erforderlich, wird der Lead-Partner vom GTS aufgefordert, diese innerhalb von zwei Wochen zu ergänzen. Ist das Prüfergebnis negativ oder es erfolgt keine Nachbesserung des Antrags, wird das Projekt abgelehnt und keiner weiteren Prüfung unterzogen.

## 7.7. Registrierung des Projektantrages

Bei positivem Ergebnis der programmspezifischen Prüfung informiert das GTS den Lead-Partner unter Nennung der Antragsnummer binnen einer Woche über die Registrierung und über die für jeden Projektantrag erforderlichen Unterlagen. Das GTS setzt zur Einreichung der Unterlagen eine Frist. Polnische Kooperationspartner übermitteln die Unterlagen direkt an das MRR, deutsche Kooperationspartner an das GTS (Formular: Unterlagenanforderungsblatt).

### Adresse MRR:

Ministerium für Regionalentwicklung  
Referat in der Abteilung für Territoriale Zusammenarbeit  
Pl. Powstańców Warszawy 1  
PL - 50-154 Wrocław

## 7.8. Fachliche Prüfung<sup>19</sup>

### 7.8.1. Allgemeines

Bei positivem Ergebnis der programm-spezifischen Prüfung schließt sich die fachliche Prüfung des Projektantrags an. Diese wird vom GTS koordiniert. Polnische und deutsche Projektbestandteile werden vom polnischen Ministerium für Regionalentwicklung (im Falle polnischer Kooperationspartner) bzw. vom GTS unter Einbeziehung nationaler Fachstellen (im Falle deutscher Kooperationspartner) geprüft. Die Dokumentation erfolgt im Formular „formale und fachliche Stellungnahme“. Das GTS fasst die übermittelten fachlichen

<sup>19</sup> Die formal-rechtliche und inhaltliche Prüfung auf der polnischen Seite entspricht der fachlichen Prüfung auf der sächsischen Seite.

Stellungnahmen in einer Stellungnahme zum Projektantrag zusammen. Bei negativem Prüfergebnis erfolgt eine Ablehnung des Projektantrags.

Die fachliche Prüfung des Projektantrages erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes, der EU-rechtlichen Vorgaben sowie weiterer zu berücksichtigender nationaler Vorschriften. Die Anwendung der nationalen Vorschriften beschränkt sich auf die einschlägigen fachspezifischen Regelungen.

#### 7.8.1.1. Beibringung projektspezifischer Unterlagen

Bei diesem Prüfschritt werden die Kooperationspartner vom GTS bzw. dem MRR aufgefordert, die für weitere projektspezifische Unterlagen innerhalb der vom GTS bzw. MRR gesetzten Frist einzureichen.

Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig eingereicht, gewährt das GTS bzw. MRR eine weitere Frist von vier Wochen mit dem Hinweis, dass bei Nichteinhaltung der gesamte Projektantrag fachlich nicht prüfbar ist und nach Ablauf der Frist abgelehnt werden kann.

Handelt es sich um die Unterlagenanforderung gegenüber einem Projektpartner, so sind der jeweilige Projektpartner und im Falle polnischer Projektträger das GTS durch das MRR zu informieren. Das GTS benachrichtigt den Lead-Partner über die Unterlagenanforderung. Über die eingereichten Unterlagen hat der Projektpartner den Lead-Partner zu informieren.

#### 7.8.1.2. Fachliche Nachbesserung

Ist das Projekt nur unter Maßgabe bestimmter Fachvoraussetzungen förderfähig, erfolgt eine Abstimmung zwischen GTS und MRR. Das GTS fordert unter Hinweis auf Nachbesserungsmöglichkeiten den Lead-Partner auf, den Projektantrag innerhalb einer festgelegten Frist anzupassen. Die zuständige Stelle des Projektpartners ist hierüber zu informieren. Sie weist darauf hin, dass nach Ablauf der Frist der Antrag mangels fachlicher Förderfähigkeit abgelehnt werden kann. Ist die Nachbesserung nicht möglich, lehnt das GTS (wenn zutreffend auf der Grundlage einer Stellungnahme des MRR) den Projektantrag mangels fachlicher Prüfbarkeit des Projektes ab.

Erfolgt eine Nachbesserung des Projektes, muss die fachliche Prüfung erneut durchgeführt werden.

### 7.8.2. Fachliche Prüfung deutscher Projektbestandteile

Auf deutscher Seite wird die fachliche Prüfung grundsätzlich vom GTS vorgenommen. In einzelnen Vorhabensbereichen ist die Einbindung weiterer nationaler Fachstellen durch das GTS erforderlich. Diese ergeben sich aus Teil II – Spezifischer Teil.

Darüber hinaus werden für die Prüfung der Übereinstimmung mit den nationalen fachlichen Zielstellungen (Kohärenzprüfung) die sächsischen Fachressorts durch das GTS in das Verfahren einbezogen. Das Prüfergebnis wird im Formular „Ergebnis der Kohärenzprüfung“ durch das zuständige Fachressort dokumentiert. Im Rahmen der Kohärenzprüfung können Hinweise zur Nachbesserung des Projektes gegeben werden.

Nach Abschluss der fachlichen Prüfung dokumentiert das GTS das Prüfergebnis im Formular „Fachliche Stellungnahme“. Dabei können fachliche Auflagen definiert werden.

### 7.8.3. Formal-rechtliche und inhaltliche (fachliche) Prüfung polnischer Projektbestandteile

Unverzüglich nach der Antragsregistrierung wird das Projektantragsformular samt bereits vorhandenen Anlagen vom GTS an das Ministerium für Regionalentwicklung übermittelt. Nach erfolgter Prüfung versendet MRR die Ergebnisse an GTS.

Die formal-rechtliche und inhaltliche (fachliche) Prüfung sind zwei separate Verfahrensschritte, für die das MRR verantwortlich ist. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf den Projektbestandteil und die Projektunterlagen des polnischen Kooperationspartners.

- a) Die von zuständigen Behörden ausgestellten Anlagen (Kopien, deren Übereinstimmung mit Original bestätigt wurde) sind neben dem Antragsformular die Grundlage für die formale Prüfung.

Die formale Prüfung beurteilt die Übereinstimmung mit dem Gemeinschafts- und Landesrecht.

- b) Wurde ein Projekt formal positiv bewertet, wird es einer fachlichen Prüfung unterzogen. Dabei wird die Durchführbarkeit des Projektes, die Plausibilität der geplanten Aktivitäten und der Finanzierung des Projektes, die Zuschussfähigkeit der Ausgaben, Voraussetzungen des Kooperationspartners zur Projektumsetzung und die Übereinstimmung des Projektbestandteils mit der Woiwodschaftsstrategie überprüft. Zur fachlichen Bewertung werden externe Experten herangezogen. Für deren Koordinierung ist das MRR verantwortlich.

Die Übereinstimmung mit der Woiwodschaftsstrategie wird vom zuständigen Marschallamt geprüft.

### 7.8.4. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Das GTS fasst die übermittelten fachlichen Stellungnahmen in einer Stellungnahme zum Projektantrag zusammen.

Wird ein Projekt formal oder fachlich negativ beurteilt, lehnt das GTS (wenn zutreffend auf der Grundlage einer Stellungnahme des MRR) den Projektantrag ab.

## **7.9. Bewertung der grenzübergreifenden Qualität**

Der nächste Schritt nach Feststellung der fachlichen Förderfähigkeit ist die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität der Projekte in Form einer Punktbewertung durch das GTS. Sie erfolgt auf der Grundlage des Projektantrages und des Kooperationsvertrages. Gegebenenfalls kann das GTS weitere Unterlagen zur Beurteilung der grenzübergreifenden Qualität beim Lead-Partner anfordern. Die Kriterien für die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität sind in Teil III – Anlage enthalten und betreffen die grenzübergreifende Zusammenarbeit und den grenzübergreifenden Effekt sowie der horizontalen Politiken.

Dabei ist für die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Voraussetzung, dass jedes Projekt mindestens zwei Kriterien mit je einem Punkt erfüllen muss.

Die Ergebnisse werden in Checklisten dokumentiert und mit einer Zusammenfassung versehen, inwieweit das Projekt die grenzübergreifenden Anforderungen erfüllt. Für die Bewertung gilt folgendes Punktesystem:

0 Punkte	– nicht erfüllt bzw. nicht zutreffend;
1 Punkt	– gering;
3 Punkte	– mittel;
5 Punkte	– hoch.

Das GTS führt die Bewertungsphasen hinsichtlich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, des grenzübergreifenden Effekts und der horizontalen Politiken zusammen und addiert die jeweils erreichten Punktzahlen. Dieser Wert ermöglicht die Einordnung des Projektes in eine Rankingliste, die dem Begleitausschuss vorgelegt wird. Die Rankingliste weist dabei die jeweiligen Vorhabensbereiche getrennt aus.

#### **7.10. Vorbereitung der Entscheidung über den Projektantrag**

Das GTS erarbeitet für die Mitglieder des Begleitausschusses eine projektbezogene Entscheidungsvorlage mit

- allgemeinen Angaben zum Projekt,
- Angaben zum Lead-Partner, zu den/dem Projektpartner/n und zum Projektkinhalt;
- den Ergebnissen der fachlichen Prüfung,
- der Feststellung der Verfügbarkeit von EFRE-Mitteln und nationalen Kofinanzierungsmitteln,
- den Ergebnissen der Bewertung der grenzübergreifenden Qualität,
- der Angabe zum Ranking gemäß Punktbewertung sowie
- einer Entscheidungsempfehlung des GTS.

Das GTS übermittelt den Mitgliedern des Begleitausschusses die Entscheidungsvorlage in der Regel 10 Arbeitstage vor der Sitzung.

#### **7.11. Beschlussfassung über den Projektantrag**

Der Begleitausschuss beschließt nach dem in seiner Geschäftsordnung festgelegten Verfahren sowie auf Grundlage der in der Beschlussvorlage enthaltenen Angaben über die Bestätigung, Ablehnung oder Vertagung des Projektantrages. Der Beschluss wird durch das GTS protokolliert.

#### **7.12. Mitteilung des Beschlusses**

Das GTS teilt dem Lead-Partner den Beschluss des Begleitausschusses über seinen Projektantrag mit.

Wurde das Projekt bestätigt, übermittelt das GTS dem Lead-Partner ein entsprechendes Angebot über den Abschluss eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages. Der Zuwendungsvertrag weist neben den EU-Mitteln auch die nationalen öffentlichen Mittel der

sächsischen Seite aus. Sofern der Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eröffnet ist, muss die auf Grund dieser Verordnung gewährte Einzelbeihilfe deren Vorgaben genügen sowie einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, des Titels dieser Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten.

Der Lead-Partner hat vier Wochen Zeit, den Zuwendungsvertrag anzunehmen. Nach Annahme des Vertrags legt der Lead-Partner innerhalb von 14 Tagen dem GTS eine Auszahlungsplanung für das Projekt vor, die die jährliche Planung der Kooperationspartner hinsichtlich der Stellung der Auszahlungsanträge beinhaltet.

Wurde das Projekt abgelehnt, übermittelt das GTS dem Lead-Partner die endgültige Ablehnung seines Projektantrages.

### **7.13. Prüfung gemäß Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1080/2006 (Artikel-16-Prüfung)**

#### 7.13.1. Zuständigkeit

Gemäß Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1080/2006 ist ein Prüfer zu benennen (Artikel-16-Prüfer), der die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die von den am Projekt beteiligten Kooperationspartnern gemeldet wurden, prüft.

Als Artikel-16-Prüfer ist für deutsche Kooperationspartner die

Sächsische Aufbaubank -Förderbank-  
Pirnaische Straße 9  
D - 01069 Dresden

und für polnische Kooperationspartner

- aus der Woiwodschaft Niederschlesien:

Dolnośląski Urząd Wojewódzki we Wrocławiu  
Pl. Powstańców Warszawy 1  
PL - 50-951 Wrocław

- aus der Woiwodschaft Lubuskie:

Lubuski Urząd Wojewódzki w Gorzowie Wielkopolskim  
ul. Jagiellończyka 8  
PL - 66-400 Gorzów Wkp.

zuständig.

#### 7.13.2. Artikel-16-Prüfung

Vor Stellung eines Auszahlungsantrages (gemäß Ziffer 7.14) sind die getätigten Ausgaben durch den zuständigen nationalen Artikel-16-Prüfer auf ihre Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Kooperationspartner, die Projektausgaben getätigt haben (die

Ausgaben müssen identifizierbar, nachweisbar und belegbar sein), legen dem jeweils national zuständigen Artikel-16-Prüfer die für die Prüfung der Ausgaben notwendigen Unterlagen sowie einen Projektfortschrittsbericht bzw. bei Abschluss des Projektes einen Abschlussbericht vor. In diesem Bericht sind die Aktivitäten des jeweiligen Kooperationspartners in Bezug auf die getätigten Ausgaben zu beschreiben und in den Kontext zum Gesamtprojekt zu setzen. Die Berichte müssen sich zeitlich aneinander anschließen, das heißt, sie müssen eine Gesamtdarstellung der Umsetzung des Projektes ergeben. Die Kooperationspartner informieren sich über den Inhalt ihrer Berichte. Die Berichte werden dem Artikel-16-Prüfer in der jeweiligen Landessprache vorgelegt.

Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Artikel-16-Prüfung. Diese umfasst die inhaltliche und formelle Prüfung der von den Kooperationspartnern gemeldeten Ausgaben sowie die Vereinbarkeit dieser Ausgaben und des entsprechenden Projektes mit gemeinschaftlichen sowie den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften. Grundsätzlich sind Ausgaben durch Zahlungsbelege nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Leistung der Kooperationspartner auf andere Weise erbracht wird als durch Zahlung (Abschreibungen, Sachleistungen etc.), ist dies durch entsprechend gleichwertige und überprüfbare Belege nachzuweisen (z.B. Wertgutachten, Stundennachweise etc.). Die Artikel-16-Prüfung erfolgt innerhalb von drei Monaten. Die Frist beginnt, wenn alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen dem nationalen Artikel-16-Prüfer vorliegen.

Nach erfolgter Prüfung erstellt der nationale Artikel-16-Prüfer ein zweisprachiges Protokoll (Artikel-16-Prüfprotokoll) über das Ergebnis seiner Prüfung und übergibt dieses dem jeweiligen Kooperationspartner. Die Projektpartner übermitteln das Prüfprotokoll an den Lead-Partner.

## **7.14. Auszahlung**

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Auszahlung der EFRE-Mittel (in Euro) und der nationalen öffentlichen Mittel der deutschen Seite.

### 7.14.1. Zuständigkeit

Zwischengeschaltete Stelle der Bescheinigungsbehörde ist die

Sächsische Aufbaubank -Förderbank-  
Abteilung Bestandsverwaltung  
Pirnaische Straße 9  
D - 01069 Dresden

### 7.14.2. Verfahren

Der Lead-Partner beantragt die Auszahlung der EFRE-Mittel und, wenn erforderlich, der nationalen öffentlichen Mittel der deutschen Seite bei der zwischengeschalteten Stelle der Bescheinigungsbehörde.

Dem Auszahlungsantrag sind die Artikel-16-Prüfprotokolle sowie ein zweisprachiger Kurzbericht über den Fortschritt des gesamten Projektes, bei Abschluss des Projektes der

zweisprachige Abschlussbericht, sowie eine zusammengefasste Belegliste aller getätigten Ausgaben der Kooperationspartner beizufügen.

Die zwischengeschaltete Stelle der Bescheinigungsbehörde prüft den Auszahlungsantrag und die eingereichten Unterlagen und zahlt entsprechend des Ergebnisses ihrer Prüfung die Fördermittel an den Lead-Partner aus.

Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip gegenüber dem Lead-Partner.

Werden in einem Kalenderjahr keine Ausgaben für das Gesamtprojekt beantragt, hat der Lead-Partner einen zweisprachigen gemeinsamen Projektfortschrittsbericht dem GTS bis spätestens 12 Monate nach Projektbeginn bzw. nach Vorlage des letzten Projektfortschrittsberichts vorzulegen.

### **7.15. Abschluss des Projekts**

Nach Abschluss des Projekts erfolgt eine inhaltliche und finanzielle Auswertung. Die Ergebnisse des Projekts werden durch den Lead-Partner in einem zweisprachigen Abschlussbericht dargestellt. Dem abschließenden Auszahlungsantrag fügt der Lead-Partner den zweisprachigen Abschlussbericht sowie die notwendigen Unterlagen für die Auszahlung der getätigten Ausgaben gemäß Ziffer 7.14.2. bei und reicht diese bei der zwischengeschalteten Stelle der Bescheinigungsbehörde ein. Die zwischengeschaltete Stelle der Bescheinigungsbehörde prüft an Hand des Zuwendungsvertrags die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Förderung. Über das Ergebnis erstellt sie einen Prüfvermerk, informiert den Lead-Partner über den ordnungsgemäßen Abschluss des Projektes und zahlt den Restbetrag aus.

### **7.16. Änderung des Zuwendungsvertrages**

Ergeben sich im Rahmen der Projektumsetzung Tatsachen, die eine Änderung des Gesamtprojektes bedingen, hat dies der Lead-Partner dem GTS unverzüglich anzuzeigen. Erforderliche Änderungen des Zuwendungsvertrages nimmt die SAB, vertreten durch das GTS vor.

Über das weitere Verfahren entscheidet das GTS. Bei wesentlichen Änderungen ist die Zustimmung des Begleitausschusses einzuholen. Wesentliche Änderungen sind insbesondere

- Änderungen des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die eine Mittelerrhöhung für das Gesamtprojekt bewirken,
- Änderung in den Projektaktivitäten, die die Erreichung der Projektziele wesentlich beeinträchtigen,
- Mittelverschiebungen zwischen deutschen und polnischen Kooperationspartnern, wenn dadurch das Kriterium der gemeinsamen Finanzierung nicht mehr gegeben wäre,
- Wechsel des Kooperationspartners bei wesentlichen Auswirkungen auf den grenzübergreifenden Effekt,
- Änderung des Projektdurchführungsortes bei wesentlichen Auswirkungen auf den grenzübergreifenden Effekt.

In diesem Fall reicht der Lead-Partner einen Antrag auf Änderung des Projektes beim GTS ein. Der Änderungsantrag wird durch das GTS geprüft. Entsprechend Ziffer 7.10. erarbeitet das GTS eine Entscheidungsvorlage für den Begleitausschuss. Der Lead-Partner wird über die Entscheidung des Begleitausschusses informiert. Stimmt der Begleitausschuss dem Änderungsantrag zu, wird der Zuwendungsvertrag entsprechend geändert und das Projekt fortgesetzt.

## **8. Inkrafttreten**

Das Gemeinsame Umsetzungsdokument tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

## II. Spezifischer Teil

### 1. Prioritätsachse 1 – Grenzübergreifende Entwicklung

#### 1.1. Vorhabensbereich 1 – Wirtschaft und Wissenschaft

##### 1.1.1. Intensivierung / Unterstützung wirtschaftlicher und / oder wissenschaftlicher Kontakte

- a) Erfahrungsaustausch
- b) Aufbau, Stabilisierung und Ausbau von Kooperationen und Netzwerken
- c) Aufbau und Erweiterung von wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Kontakten

---

#### Begünstigte

##### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
  - Organisationen der Wirtschaft
  - Kammern, Verbände
  - Vereine
  - Hochschulen, Berufsakademien, Forschungs- und Bildungseinrichtungen
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

##### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung, die Rechtsfähigkeiten besitzen
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten, die Rechtsfähigkeiten besitzen
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen,
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete
- staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Wissenschaftliche Einrichtungen, darunter Einrichtungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) sowie andere öffentliche Bildungs- oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen

- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten,
- Rechtspersonen/ Körperschaften als Schul- und Bildungsträger
- Nichtregierungsorganisationen
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereichs, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes und regionale Entwicklung, darunter Zentren des Technologietransfers, Technologie- und Industrieparks, unternehmerische Entwicklungszentren, Agenturen und Stiftungen für Regionalentwicklung
- Kammern,
- Kleine und mittelständische Unternehmen<sup>20</sup>, einschließlich der Forst- und Landwirtschaftsunternehmen

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Keine besonderen Bestimmungen

#### **In der Republik Polen:**

Keine besonderen Bestimmungen

### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Zu den Buchstaben a) bis c):

Die Anschaffung bzw. Verwendung von Gegenständen ist nur zuschussfähig, soweit diese unabweisbar der Kooperation und nicht nur einem kooperierenden Unternehmen dienen. Darüber hinaus dürfen diese nicht der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der laufenden Tätigkeit dienen.

#### **In der Republik Polen:**

Zu den Buchstaben a) bis c):

Die Anschaffung bzw. Verwendung von Gegenständen ist nur zuschussfähig, soweit sie unabweisbar der Kooperation dienen und nicht der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der laufenden Tätigkeit.

<sup>20</sup> KMU in Teil II – Spezifischer Teil sind als Rechtspersonlichkeiten/ Körperschaften des Privatrechts und des öffentlichen Rechts zu verstehen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Entfällt	Entfällt

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 1.1.2. Verbesserung der Bedingungen für die unternehmerische Entwicklung

- a) Investitionen in das Unternehmertum
- b) Schulungen sowie Informations- und Beratungsdienstleistungen für Unternehmer
- c) Forschungen und Analysen
- d) Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere

- KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
- Organisationen der Wirtschaft
- Kammern, Verbände
- Vereine
- Hochschulen, Berufsakademien, Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen,
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören bzw. deren Verbänden und Vereinen oder im Staatsbesitz sind,
- Wissenschaftliche Einrichtungen, darunter Einrichtungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) sowie andere öffentliche Bildungs- oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten,
- Nichtregierungsorganisationen
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereiches, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich der Forst- und Landwirtschaftsunternehmen

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Zu Buchstabe a):

Die Anschaffung bzw. Verwendung von Gegenständen ist nur zuschussfähig, soweit diese unabweisbar der Kooperation und nicht nur einem kooperierenden Unternehmen dienen. Darüber hinaus dürfen diese nicht der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der laufenden Tätigkeit dienen.

In der Republik Polen:

Die Anschaffung bzw. Verwendung von Gegenständen ist nur zuschussfähig, wenn diese unabweisbar der Aufnahme und Entwicklung einer Kooperation dienen, und nicht der Unterstützung der laufenden Tätigkeit/Geschäfte des am Projekt beteiligten Unternehmens.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Entfällt	Entfällt

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 1.1.3. Wirtschaftliche Entwicklung durch den Austausch von Wissen (FuE)

- a) Forschungs- und Entwicklungs-Verbundprojektförderung (FuE) – Förderung von Verbundprojekten – vorrangig auf den Gebieten der Zukunftstechnologien<sup>21</sup> – zwischen sächsischen und polnischen Unternehmen und/oder sächsischen und polnischen Forschungseinrichtungen
- b) Unterstützung des Technologietransfers<sup>22</sup> in KMU – vorrangig auf den Gebieten von Zukunftstechnologien, Übertragung bereits entwickelter Produkt- und Verfahrensinnovationen unmittelbar vom Technologiegeber oder mit Unterstützung eines Technologiemitlers auf einen oder mehrere Technologienehmer (KMU).

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
  - Organisationen der Wirtschaft
  - Kammern, Verbände
  - Vereine
  - Hochschulen, Berufsakademien, Forschungs- und BildungseinrichtungenZu Buchstabe b)
  - KMU
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder in Staatsbesitz sind,

<sup>21</sup> Materialwissenschaften, Physikalische und Chemische Technologien, Biologische Forschung und Technologie, Mikrosystemtechnik, Informationstechnik, Fertigungstechnik, Energietechnik, Umwelttechnik, Medizintechnik.

<sup>22</sup> Technologietransfer ist die planvolle Übertragung technologischen Wissens von Technologiegebern zu Technologienehmern zur Vorbereitung und Realisierung von Produkt- und Verfahrensinnovationen.

- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete,
- staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Wissenschaftliche Einrichtungen, darunter Einrichtungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) sowie andere öffentliche Bildungs- oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Hochschulen und ihre Organisationseinheiten,
- Nichtregierungsorganisationen
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereiches, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich der Forst- und Landwirtschaftsunternehmen

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### Im Freistaat Sachsen:

Zu Buchstabe b):

Zuschussfähig sind:

- Investitionen (Technologieerwerb von Technologiegebern):
  - Kosten für immaterielle Investitionen (Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen, Anpassungsentwicklung),
  - Kosten für materielle Investitionen (Erwerb von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungsgütern),
- Beratungsleistungen (von Technologiemittlern):
  - Kosten für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen (Projektmanagement, Innovationsberatungs- und Transferdienste, technische Unterstützung sowie Schulung von Mitarbeitern)

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- für Investitionen
  - in mittleren Unternehmen gemäß KMU-Definition bis zu 40 Prozent,
  - in kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition bis zu 50 Prozent,
- für Beratungsleistungen bis zu 75 Prozent

der zuwendungsfähigen Kosten.

Als Förderhöchstgrenze gelten 500.000 Euro pro Jahr und Antragsteller. Die Förderung von Beratungsleistungen darf sich in einem Zeitraum von drei Jahren nicht auf mehr als 200.000 Euro pro Antragsteller belaufen.

Die Kosten für materielle Investitionen sind bezogen auf die Projektgesamtkosten nur bis zu einem Anteil von 50 Prozent förderfähig.

#### In der Republik Polen:

Zu Buchstabe b):

Die Fördergrenze beträgt:

- für Investitionen
  - für mittelständische Unternehmen gemäß der Definition der KMU bis zu 40 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben

- für kleine Unternehmen gemäß der Definition von KMU bis zu 50 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben
- für Beratungsdienstleistungen bis zu 75 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben.

Die obere Fördergrenze für den Begünstigten beträgt 500.000 Euro jährlich. Die Zuwendung für Beratungskosten des Begünstigten darf binnen drei Jahren die Höhe von 200.000 Euro nicht überschreiten.

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Zu Buchstabe a):

Mit der Förderung soll ein Anreiz für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Entwicklung neuer oder neuartiger Produkte und Verfahren<sup>23</sup> gegeben werden, um auf diese Weise das überdurchschnittlich hohe technische und finanzielle Risiko zu mindern.

Zu Buchstabe b):

Technologiegeber oder Technologiemittler müssen ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben.

In der Republik Polen:

Technologiegeber oder Technologiemittler müssen ihren Sitz in der Woiwodschaft Lubuskie und/oder Woiwodschaft Niederschlesien haben.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Entfällt	Entfällt

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

<sup>23</sup> Ein Produkt oder ein Produktionsverfahren ist neu, wenn es in der Europäischen Union noch nicht wirtschaftlich verwertet wird. Ein neues Produkt oder ein neues Produktionsverfahren im Sinne dieser Regelung kann auch auf der Weiterentwicklung eines bereits auf dem Markt befindlichen Produkts oder Produktionsverfahrens beruhen.

#### 1.1.4. Marketingaktivitäten

- a) Marketingkonzepte durch externe Dritte
- b) Anschub und Umsetzung von Marketingmaßnahmen wie Corporate Identity<sup>24</sup>

---

#### **Begünstigte**

##### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Organisationen der Wirtschaft
  - Kammern, Verbände
  - Vereine
  - Hochschulen, Berufsakademien, Forschungs- und Bildungseinrichtungen
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

##### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder in Staatsbesitz sind,
- Einrichtungen/ Institutionen, die für Regionen von Relevanz sind, darunter Raumplanungsbüros, Tourismuskammern, regionale und lokale Tourismusorganisationen
- Wissenschaftliche Einrichtungen, darunter Einrichtungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) sowie andere öffentliche Bildungs- oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete, staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Nichtregierungsorganisationen
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereiches, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes
- Kleine und mittelständische Unternehmen

---

<sup>24</sup> Corporate Identity bringt die „Persönlichkeit“ einer Organisation zum Ausdruck und beinhaltet den abgestimmten Einsatz von Verhalten, Kommunikation und Erscheinungsbild nach innen und außen.

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Zu den Buchstaben a) und b):

Zuschussfähig sind Ausgaben für Werbematerial bis zu max. 50.000 Euro im ersten und max. 30.000 Euro im zweiten Projektjahr.

In der Republik Polen:

Zuschussfähig sind u.a.:

- Kosten der Beschäftigung von externen Experten durch Erteilung eines Auftrags bzw. nach Vorlage einer Rechnung oder Faktur (faktura),
- Dienstleistungskosten in Form von Facharbeit eines externen Experten sowie breit definierte Beratungs-, Publikations- und Gutachterkosten,
- Ausgaben für Meinungsforschung,
- Ausgaben für Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und Auswertung von Daten

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Entfällt	Entfällt

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

## 1.2. Vorhabensbereich 2 – Tourismus<sup>25</sup> und Kurwesen

### 1.2.1. Verbesserung und Entwicklung der touristischen Infrastruktur

- a) Bau, Ausbau und Umbau von grenzübergreifenden touristischen Wegen (z.B. Wald-, Wasser-, Wander-, Rad- und Reitwege)
- b) Bau, Ausbau und Modernisierung<sup>26</sup> der Ausstattung touristischer Wege (z.B. Aussichtspunkte, Parkplätze, Kajakangelgestellen)
- c) Projekte zur Förderung des behindertengerechten Tourismus
- d) Einrichtungen des Fremdenverkehrs, insbesondere touristische Informationszentren

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
  - Organisationen der Wirtschaft
  - Kammern, Verbände
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder in Staatsbesitz sind
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete, staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Kulturinstitutionen
- Nichtregierungsorganisationen
- Kirchen und andere Glaubensverbände sowie deren Körperschaften
- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten

<sup>25</sup> beinhaltet auch Landtourismus

<sup>26</sup> Modernisierung bedeutet in diesem Fall Umbau und Renovierung.

- Einrichtungen/Institutionen, die für die Regionen relevant sind, darunter Raumplanungsbüros, Tourismuskammern, regionale und lokale Tourismusorganisationen
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich der Forst- und Landwirtschaftsunternehmen (außer für Buchstabe d)

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Zu c) TMGS OFD	Kohärenzprüfung baufachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 1.2.2. Erarbeitung von Entwicklungskonzepten für einen nachhaltigen Tourismus in der gemeinsamen Grenzregion

- a) Durchführung von gemeinsamen Werbeaktionen (Promotion) für Produkte von touristischem und regionalem Wert
- b) Machbarkeitsstudien
- c) Durchführung von Studien, Analysen und Modellvorhaben, die eine besondere Bedeutung für die Weiterentwicklung des Tourismus haben
- d) Erstellung gemeinsamer Marketingkonzepte

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Kammern, Verbände, Vereine
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder in Staatsbesitz sind
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete, staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Einrichtungen/ Institutionen, die für die Regionen relevant sind, darunter Raumplanungsbüros, Tourismuskammern, regionale und lokale Tourismusorganisationen
- Nichtregierungsorganisationen
- Kirchen und Glaubensverbände sowie deren Körperschaften
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereiches, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes
- Kleine und mittelständische Unternehmen

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Zuschussfähig sind Werbestreuartikel bis zu 20.000 Euro.

Baumaßnahmen sind nicht zuschussfähig.

In der Republik Polen:

Zuschussfähig sind u.a.:

- Aufstellung von Reklametafeln (billboards) oder Plakate, deren Inhalte dem Fördergebiet unmittelbaren Nutzen bringt
- Teilnahmekosten für Präsentationen des Fördergebietes bei Tourismussmessen, auch außerhalb des Fördergebietes
- Werbekosten (Promotion), die wesentlicher Bestandteil der Projektumsetzung sind,
- Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen und Werbekampagnen (Promotion), einschließlich Ausgaben für Veröffentlichung und Vertrieb von Werbeartikeln (sofern sie kostenlos zugänglich gemacht werden)

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Zu a) und d) TMGS	Kohärenzprüfung, es sei denn, die TMGS ist selbst Kooperationspartner

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 1.2.3. Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen im Tourismussektor

- a) Einführung gemeinsamer Qualitätsstandards und Qualitätssysteme
- b) Erfahrungsaustausche, insbesondere zum Abbau von Informationsdefiziten
- c) Professionelle Qualifizierungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung im Tourismus
- d) Schaffung von grenzübergreifenden touristischen Netzwerken
- e) Aufbau eines gemeinsamen Destinationsmanagements<sup>27</sup>

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Kammern, Verbände, Vereine
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete, staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder in Staatsbesitz sind.
- Kulturinstitutionen
- Nichtregierungsorganisationen
- Einrichtungen/ Institutionen, die für Regionen von Relevanz sind, darunter Raumplanungsbüros, Tourismuskammern, regionale und lokale Tourismusorganisationen
- Kirchen und Glaubensverbände sowie deren Körperschaften

<sup>27</sup>

Destinationsmanagement bedeutet: unternehmensorientierte und marktgerechte Führung und Steuerung von touristischen Zielgebieten. Diese sollen räumlich und inhaltlich alle Bedürfnisse und Ansprüche eines Marktes oder einer Zielgruppe abdecken. Diese neue Art der Darstellung von Regionen und der Leitung von touristischen Organisationen soll eine Antwort auf sich verändernde Marktbedingungen sein.

- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereiches, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes
- Kleine und mittelständische Unternehmen

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen

In der Republik Polen:

Zu Buchstabe d)

zuschussfähig sind u.a.:

- Einrichtung und Entwicklung von EDV-Plattformen und Datenbanken

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Erfahrungsaustausche werden nur im Zusammenhang mit einem nach Buchstaben a) und c) bis e) durchzuführenden Projekt unterstützt.

In der Republik Polen:

Die Durchführung der Erfahrungsaustauschprojekte ist auch bei Fördergegenständen der Buchstaben a), c), d), e) möglich.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Entfällt	Entfällt

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

#### 1.2.4. Touristisches Angebot und Informationssystem

- a) Entwicklung gemeinsamer, darunter innovativer, Tourismusangebote und Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen und Ausarbeitung von zielgruppenorientierten Informationsmaterialien
- b) Touristische Informationssysteme im Fördergebiet (touristische Informationspunkte, touristische Informationstafeln, Wiederherstellung von touristischen Routen) unter dem Aspekt der Mehrsprachigkeit

---

#### **Begünstigte**

##### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Kammern, Verbände, Vereine
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

##### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete, staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder in Staatsbesitz sind.
- Nichtregierungsorganisationen
- Kirchen und andere Glaubensverbände sowie deren Körperschaften
- Einrichtungen/ Institutionen, die für die Regionen von Relevanz sind, darunter Raumplanungsbüros, Tourismuskammern sowie regionale und lokale Tourismusorganisationen
- Kleine und mittelständische Unternehmen

#### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Zu Buchstabe a):

Zuschussfähig sind Werbestreuartikel bis zu 20.000 Euro.

In der Republik Polen:

Zu Buchstabe a) sind zuschussfähig u.a.:

- Ausgaben für Meinungsforschung,
- Ausgaben für Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und Auswertung von Daten
- Vorbereitung, Änderung und Aktualisierung der Werbe-/Promotionsstrategie
- Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, darunter:
  - Durchführung von Kampagnen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - Veranstaltung von Treffen, Workshops, Seminaren, Schulungen und Konferenzen
  - Durchführung und Teilnahme an Programmen, Spots und Radiofeatures
- Teilnahmekosten für Präsentationen des Fördergebiets bei Tourismussmessen, auch außerhalb des Fördergebietes

Zu Buchstabe b):

Zuschussfähig sind u.a.:

- Einrichtung und Entwicklung von EDV-Plattformen und Datenbanken

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Zu Buchstabe a) TMGS	Kohärenzprüfung, es sei denn, die TMGS ist selbst Kooperationspartner

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 1.2.5. Aktivitäten im Bereich Kurwesen

- a) Entwicklung und Wiederbelebung von Ortschaften mit Kur-/ Heilfunktion
- b) Umbau<sup>28</sup>, Ausbau und Modernisierung<sup>29</sup> und Neuausrichtung bestehender Kureinrichtungen in staatlich anerkannten Kurorten<sup>30</sup> und Heilbädern einschließlich damit verbundener Investitionen
- c) Grenzübergreifende Vernetzung von Kureinrichtungen mit Heil-/ Kurfunktion

---

### Bezugstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Unternehmen, deren Alleingesellschafter die öffentliche Hand ist
  - Kammern, Verbände
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen,
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder im Staatsbesitz sind
- Anstalten der Gesundheitsfürsorge, die im öffentlichen System des Gesundheitsschutzes tätig sind
- Anstalten des Kurheilwesens<sup>31</sup>
- Kulturinstitutionen
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete, staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Nichtregierungsorganisationen
- Kleine und mittelständische Unternehmen

---

<sup>28</sup> In der Republik Polen gemäß Artikel 3, Punkt 7a des Gesetzes vom 7. Juli 1994 zum Baurecht (Dz. U. z 1994, Nr 89, poz. 414 z późn. zm.).

<sup>29</sup> Modernisierung ist die baulich technische Wiederherstellung (Sanierung/ Renovierung) oder zeitgerechte Anpassung (Modernisierung im engeren Sinne) eines Gebäudes. Ziel ist die Wiederherstellung eines sicheren und zweckbestimmt nutzbaren Zustands.

<sup>30</sup> Gesetz der Republik Polen über Kurheilwesen, Kurschutzbereiche und Kurgemeinden vom 28. Juli 2005 (Dz. U. 2005 Nr 167 poz. 1399)

<sup>31</sup> Anstalten des Kurheilwesens gemäß Artikel 6 des Gesetzes der Republik Polen über Kurheilwesen, Kurschutzbereiche und Kurgemeinden vom 28. Juli 2005 (Dz. U. 2005 Nr 167 poz. 1399) sind u.a. Kurkrankenhäuser, Kursanatorien, Kurpräventorien sowie Kurarztthäuser.

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Zuschussfähig sind:

Abrisskosten auf Flächen, die im Eigentum des Kooperationspartners stehen, bis zu 10 vom Hundert an den zuschussfähigen Gesamtausgaben

Nicht zuschussfähig sind:

Neuerrichtung touristisch relevanter Ganzjahresbäder; Erhöhung der Bettenkapazität; Investitionen im Wellnessbereich; Freizeitbadeinrichtungen in Hotels; Bereiche, die nicht nur von Kurgästen, sondern auch von der breiten Öffentlichkeit für Behandlungen, die nicht medizinisch verordnet sind, genutzt werden.

#### **In der Republik Polen:**

Zuschussfähig sind u.a.

Abrisskosten auf Flächen, die Eigentum des Begünstigten sind, bis zu einer Höhe von 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Nicht zuschussfähig sind:

Neuerrichtung touristisch relevanter Ganzjahresbäder; Erhöhung der Bettenkapazität; Investitionen im Wellnessbereich; Freizeitbadeinrichtungen in Hotels; Bereiche, die nicht nur von Kurgästen, sondern auch von der breiten Öffentlichkeit für Behandlungen, die nicht medizinisch verordnet sind, genutzt werden.

### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Vorhaben nach den Buchstaben a) und b) sind nur in staatlich anerkannten Kurorten und Heilbädern förderfähig.

Das Projekt muss in anerkannten Kurorten durchgeführt werden und Bestandteil des Kurortentwicklungsplans der Gemeinde sein.

Die Förderung der Neuerrichtung von Kurmittelhäusern mit relevanten Wasserflächen sowie sämtliche Ergänzungsmaßnahmen an bestehenden Kurmittelhäusern sind nur in bestehenden (d.h. in neuprädikatisierten oder bestandsgeschützten) Kurorten möglich.

#### **In der Republik Polen:**

Keine besonderen Bestimmungen

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
OFD	Baufachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 1.3. Vorhabensbereich 3 – Verkehr und Kommunikation

#### 1.3.1. Aktivitäten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur

- a) Bau und Ausbau geplanter Verkehrsverbindungen im unmittelbaren grenznahen Bereich
- b) Ausbau und Modernisierung<sup>32</sup> von grenzzuführenden Verkehrswegen
- c) Ausbau und Modernisierung<sup>32</sup> verkehrswichtiger Zubringer zu grenzübergreifenden Verkehrsachsen (darunter z.B. Eisenbahnüberführungen, Brücken, Kreisverkehr, Kreuzungen)
- d) Mehrsprachige Fahrgastabfertigungs- und Informationstechnik, mindestens in Deutsch und Polnisch
- e) Revitalisierung der Schienentransportinfrastruktur, die ausschließlich der Entwicklung des Tourismus dient (einschließlich Erwerb und Modernisierung von Fahrzeugbestand)
- f) Erstellung von verkehrlichen Untersuchungen mit grenzübergreifendem Bezug
- g) Konzeptionen und Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Projekten im grenzübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

---

#### **Begünstigte**

##### Im Freistaat Sachsen:

1. Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Nahverkehrsunternehmen und Schieneninfrastrukturunternehmen, deren Schienenwege von Nahverkehrsunternehmen genutzt werden
3. juristische Personen des Privatrechts, die zum Zeitpunkt der Förderung noch mindestens 6 Jahre zur Durchführung kommunaler Dienstleistungen verpflichtet sind
4. Verkehrsverbände
5. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

##### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen<sup>33</sup>, darunter:
  - Bahnspediteure und Verwalter der Bahninfrastruktur

---

<sup>32</sup> Modernisierung bedeutet Umbau und Renovierung.

<sup>33</sup> Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2005 über öffentliche Finanzen (Dz. U. z 2005 r. Nr. 249, poz. 2104 z późn. zm)

- lokale Verkehrsunternehmen
- Wissenschaftliche Einrichtungen, darunter Einrichtungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) sowie andere öffentliche Bildungs- oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Hochschulen, andere öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Nichtregierungsorganisationen
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete, staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Zu Buchstabe e)

Nicht zuschussfähig sind Durchtarifierungsverluste bzw. die Finanzierung von Verkehrsleistungen.

#### **In der Republik Polen:**

Keine besonderen Bestimmungen.

### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Keine besonderen Bestimmungen.

#### **In der Republik Polen:**

Zur Sicherung des grenzübergreifenden Effektes umfasst das Fördergebiet auf der polnischen Seite bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten (Verkehrs- und Umweltinfrastruktur) ausschließlich folgende Gebiete:

- die grenznahen Gebiete der Woiwodschaft Niederschlesien, d.h. die Landkreise Zgorzelecki, Bolesławiecki, Lubański, Lwówecki, Złotoryjski, Jeleniogórski und die Kreisfreie Stadt Jelenia Góra,
- die grenznahen Gebiete der Woiwodschaft Lubuskie, d.h. die Landkreise Żarski und Żagański.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Zu den Buchstaben a) b), c) und f): Für Begünstigte zu Ziffer 1 Landesdirektion Dresden  SMWA	Baufachliche Stellungnahme für Projekte bis 2,5 Mio. Euro Kohärenzprüfung und fachliche Stellungnahme  für Projekte ab 2,5 Mio. Euro fachliche Stellungnahme
Für Begünstigte zu Ziffer 2 SMWA  Zu den Buchstaben d) , g) und e): Landesdirektion Dresden  OFD	fachliche Stellungnahme  Kohärenzprüfung Fachliche Stellungnahme  Baufachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 1.3.2. Aktivitäten im Bereich der Informationsgesellschaft

- a) Entwicklung und Implementierung von EDV-technischen Schnittstellen zum Datenaustausch
- b) Gemeinsame innovative Internetanwendungen
- c) Entwicklung und Aufbau gemeinsamer Datenbanken
- d) Technische Vernetzung und mehrsprachige Informationssysteme (mindestens in Deutsch und Polnisch)
- e) Erarbeitung kartographischer Grundlagen für grenzübergreifende geographische Informationssysteme
- f) Schaffung von international web-basierten geographischen Informationssystemen und deren Schnittstellen als Basis für gemeinsame Planungs- und Monitoringaufgaben
- g) Erhebung, Auswertung und Homogenisierung von gemeinsamen geographischen Daten einschließlich der erforderlichen Metadaten
- h) Aufbau und gemeinsame Nutzung grenzübergreifender Infrastrukturen für geographische Daten - Geodateninfrastruktur

---

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
  - Vereine
  - Stiftungen
  - Kammern, Verbände
  - Forschungseinrichtungen
  - Museen und Bibliotheken
  - Hochschulen, Berufsakademien
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Organe der staatlichen Verwaltung und deren Organisationseinheiten, die Rechtsfähigkeit besitzen
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen,
- Einheiten des Rettungsdienstes
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete,

- Staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Wissenschaftliche Einrichtungen, darunter Einrichtungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) sowie andere öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder in Staatsbesitz sind,
- Nichtregierungsorganisationen
- Kirchen und Glaubensverbände sowie deren Körperschaften
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereiches, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich der Forst- und Landwirtschaftsunternehmen

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Nicht zuschussfähig sind Ausgaben für die laufende Betreuung.

#### **In der Republik Polen:**

Zuschussfähig sind u.a.:

- Einrichtung, Modifizierung, Entwicklung und Führung der Internet-Portale
- Hosting und Führung der Domains,
- Eröffnung und Führung von Informationsdiensten.

### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Zu den Buchstaben a) bis d):

Es ist ein Nachweis zur technischen Voraussetzung einer Datenschnittstelle zu erbringen.

#### **In der Republik Polen:**

Es ist ein Nachweis zur technischen Voraussetzung einer Datenschnittstelle zu erbringen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Zu Buchstaben e) bis h): SMI	fachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

## 1.4. Vorhabensbereich 4 – Umwelt

### 1.4.1. Schutz und Verbesserung der Umweltsituation

- a) Gefahrenabwehr bei natürlichen Bedrohungen, z.B. Hochwasserschutz, Vorbeugung und Schutz vor ökologischen Havarien
- b) Aktivitäten zur Nutzung moderner Technologien in den Bereichen Luftreinhaltung, Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien
- c) Aktivitäten zur Nutzung moderner Technologien in der Wertstoffwirtschaft
- d) Vorbeugung der Umweltverschmutzung durch Abfälle – illegale Abfallablagerungen
- e) Neubau, Ausbau und Umbau von Abwasseranlagen, die zur Verbesserung der Umweltsituation beiderseits der Grenze beitragen
- f) Neubau und Erweiterung grenzübergreifender Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung einzelner grenznaher Orte<sup>34</sup>
- g) Renaturierung von Fließgewässern
- h) Nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt durch die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen oder Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von typischen Landschaftsbildern der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft
- i) Präventivmaßnahmen im Bereich der Forstwirtschaft, z.B. Waldschutz, Waldbrandvorbeugung

---

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
  - Vereine
  - Kammern, Verbände
  - Hochschulen und Forschungseinrichtungen
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit

---

<sup>34</sup> Grenznah ist das Gebiet der unmittelbar an der Grenze liegenden Gemeinden.

- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen,
- Einheiten, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder im Staatsbesitz sind.
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete,
- Staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Wissenschaftliche Einrichtungen, darunter Einrichtungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) sowie andere öffentliche Bildungs- oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteil oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder in Staatsbesitz sind
- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten
- Nichtregierungsorganisationen
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereiches, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes
- Kammern,
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich der Forst- und Landwirtschaftsunternehmen

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

#### In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen.

### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

#### Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

#### In der Republik Polen:

Zur Sicherung des grenzübergreifenden Effektes umfasst das Fördergebiet auf der polnischen Seite bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten (Verkehrs- und Umweltinfrastruktur) ausschließlich folgende Gebiete:

- die grenznahen Gebiete der Woiwodschaft Niederschlesien, d.h. die Landkreise Zgorzelecki, Bolesławiecki, Lubański, Lwówecki, Złotoryjski, Jeleniogórski und die Kreisfreie Stadt Jelenia Góra,
- die grenznahen Gebiete der Woiwodschaft Lubuskie, d.h. die Landkreise Żarski und Żagański.

Dies betrifft nicht Buchstabe f).

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
SMUL	fachliche Stellungnahme
zu Buchstabe b) SAENA GmbH – Sächsische Energieagentur	fachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

#### 1.4.2. Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Umwelt

- a) Zusammenarbeit bei grenzübergreifenden Grund- und Oberflächenwasserkörpern (Bewirtschaftungsplanung, Maßnahmenprogramm)
- b) Vorhaben zur Steigerung des Umwelt- und Problembewusstseins und zur Umweltbildung
- c) Veranstaltungen (z.B. Informations- und Erfahrungsaustausche, Fachtagungen, -symposien, Aus- und Weiterbildung)
- d) Tätigkeiten im Bereich der ökologischen Bildung und der Herstellung von gesunder Nahrung (z.B. Lehrpfade, Kampagnen, Machbarkeitsstudien, Forschungs- und Modellvorhaben)
- e) Umweltmonitoring, ökologische Sicherheit
- f) Konzeptionelle Projekte im Bereich Wertstoffwirtschaft
- g) Einführung von Umweltmanagement-, Zertifizierungs- und integrierten Managementsystemen in der Wirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft

---

#### Begünstigte

##### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
  - Stiftungen
  - Vereine
  - Kammern, Verbände
  - Schulträger, Schulfördervereine, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

##### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen,
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder im Staatsbesitz sind.
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete,
- Staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten

- Wissenschaftliche Einrichtungen, darunter Einrichtungen der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) sowie andere öffentliche Bildungs- oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten,
- Nichtregierungsorganisationen
- Einrichtungen/ Institutionen, die für die Regionen relevant sind, darunter Raumplanungsbüros
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich der Forst- und Landwirtschaftsunternehmen

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen.

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
SMUL	fachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

## 1.5. Vorhabensbereich 5 – Raumordnung und Regionalplanung

### 1.5.1. Zusammenarbeit im Bereich Raumordnung und Regionalplanung

- a) Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der für die Raum- und Regionalplanung zuständigen Stellen
- b) Aufstellung von Regionalen Entwicklungs- und Städtetzkonzeptionen sowie integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte
- c) Aufstellung von Konzepten zur Vernetzung der Städte und ihrer benachbarten ländlichen Räume (Stadt-Umland-Konzeptionen)
- d) Erstellung von Anpassungs- und Entwicklungsstrategien, die den demographischen Wandel berücksichtigen
- e) Einrichtung von Managements zur Umsetzung der in den Handlungskonzepten identifizierten Schlüsselprojekte
- f) Modellvorhaben der Raumordnung wie z.B. Regionales Flächenmanagement, nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung, Sicherung öffentlicher Infrastrukturversorgung
- g) Abstimmung von Flächennutzungsplänen benachbarter Gemeinden
- h) Förderung von vorbereitenden Maßnahmen für die Erstellung gemeinsamer Raumentwicklungs- und Flächennutzungspläne, z.B. Bearbeitung von kartographischen Unterlagen einschließlich der grenzübergreifenden geographischen Informationssysteme
- i) nach Vorliegen gesetzlicher Grundlagen – Erstellung gemeinsamer Raumentwicklungs- und Flächennutzungspläne
- j) Öffentlichkeitsarbeit

---

### Bezugstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts, insbesondere Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen,
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete,
- Staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind,
- Landschafts- und Nationalparks, Verwaltungseinheiten der Naturschutzgebiete

- staatlicher Forstbetrieb und seine Organisationseinheiten
- Einrichtungen/ Institutionen, die für die Regionen relevant sind, darunter Raumplanungsbüros

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Zuschussfähig ist die Erstellung von Studien und Konzepten bis zu max. 300.000 Euro

In der Republik Polen:

Zuschussfähig ist u.a. die Erstellung von Studien und Konzepten. Die Ausgaben hierfür müssen zielgerichtet, angemessen und wirtschaftlich, unter Berücksichtigung des bestmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnisses und Einhaltung der termingerechten Umsetzung der Aufgaben getätigt werden.

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Bei der Erstellung von Studien und Konzepten über 80.000 Euro müssen mit den Antragsunterlagen mindestens 3 Angebote vorgelegt werden.

Der Zuwendungsempfänger muss Mitglied einer interkommunalen Kooperationsgemeinschaft von Gebietskörperschaften – eines Aktionsraums der Regionalentwicklung – oder Partner eines regionalen Kooperationsnetzwerkes sein. Für das kooperative Zusammenwirken der Kooperationsgemeinschaft oder des Kooperationsnetzwerkes muss eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Entfällt	Entfällt

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

## **2. Prioritätsachse 2 – Grenzübergreifende gesellschaftliche Integration**

### **2.1. Vorhabensbereich 1 – Bildung und Qualifizierung**

#### **2.1.1. Maßnahmen der grenzübergreifenden Bildung im Zusammenhang mit Wirtschaft und Gesellschaft**

- a) Erarbeitung von Studien und Konzeptionen zur zukünftigen Arbeitsaufnahme auf der anderen Seite der Grenze
- b) Erarbeitung von Studien und Konzeptionen zur zukünftigen Ausgestaltung von gemeinsamen Bildungs- und Arbeitsmarktmaßnahmen unter Beachtung der rechtlichen Gegebenheiten
- c) Module zur Förderung von sprachlichen (in Polnisch, Deutsch bzw. Sorbisch und Englisch) und interkulturellen Kompetenzen, soweit diese spezifisch für das Kooperationsprojekt erforderlich sind, sowie zum grenzübergreifenden Transfer der Berufskompetenzen
- d) Maßnahmen von Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch an der Schnittstelle von Wirtschaft und Gesellschaft
- e) Erarbeitung von Studien und Konzeptionen zur Etablierung gemeinsamer Studienprogramme von sächsischen und polnischen Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs sowie Förderung der Mobilität und des Auslandsaufenthalts von Studenten im Rahmen kooperativer Studienprogramme mit wechselseitig verpflichtenden Studienabschnitten im Nachbarland, zeitlich beschränkt auf die Anlaufphase, d.h. den ersten Durchgang des betreffenden Studienprogramms
- f) Entwicklung, Auf- und Ausbau von akademischen und wissenschaftlichen Kooperationsnetzwerken, einschließlich Alumni-Netzwerke
- g) Entwicklung gemeinsamer, auch virtueller, Lehr- und Studienmaterialien für kooperative Studienprogramme

#### **Begünstigte**

##### **Im Freistaat Sachsen:**

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere zu Aktivitäten unter den Buchstaben a) bis c)
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
  - Kammern, Verbände
  - Vereinezu Aktivitäten unter den Buchstaben c), e) bis g)
  - Hochschulen und Berufsakademienzu Aktivitäten unter Buchstabe d)
  - Hochschulen, Berufsakademien und sonstige Bildungseinrichtungen
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

In der Republik Polen:

1. Zu den Buchstaben a) bis c):

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit die Rechtsfähigkeit besitzen
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich Forst- und Landwirtschaftsunternehmen,
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereichs, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes und regionale Entwicklung, darunter Zentren des Technologietransfers, Technologie- und Industrieparks, unternehmerische Entwicklungszentren, Agenturen und Stiftungen für Regionalentwicklung

2. Zu den Buchstaben c) bis g):

- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten

3. Zu den Buchstaben a) bis g)

- Nichtregierungsorganisationen
- Sonstige Einheiten aus dem Sektor der öffentlichen Finanzen
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind
- Kammern

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Zu Buchstabe e):

Zuschüsse für Mobilität, Unterbringung und Auslandsstudium von Studenten im Rahmen kooperativer Studienprogramme mit wechselseitig verpflichtenden Studienabschnitten im Nachbarland können bis zu 250 Euro pro Student und Monat betragen.

In der Republik Polen:

Zuschüsse für Mobilität, Unterbringung und Auslandsstudium von Studenten im Rahmen kooperativer Studienprogramme mit wechselseitig verpflichtenden Studienabschnitten im Nachbarland können bis zu 500 Euro pro Student und Monat betragen.

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

**Im Freistaat Sachsen:**

Zu Buchstabe e):

Für Projekte nach Buchstabe e), in denen von der Möglichkeit der Förderung der Mobilität und des Auslandsaufenthalts von Studenten im Rahmen kooperativer Studienprogramme mit wechselseitig verpflichtenden Studienabschnitten Gebrauch gemacht werden soll, ist ein Konzept für die Festlegung und Ausreichung von Zuschüssen für die mobilitäts-/auslandsbezogenen Mehraufwendungen der Studenten vorzulegen. Das Konzept muss folgende Punkte enthalten:

- Darstellung der durch das Studienprogramm entstehenden mobilitäts- bzw. auslandsaufenthaltsbezogenen Mehraufwendungen
- Darstellung der von den Partnern eingebrachten bzw. zur Verfügung gestellten Leistungen
- Darstellung der zwischen den Partnern vorgesehenen Vergabe-, Abrechnungs- und Nachweisverfahren (Zuständigkeit und Aufgabenverteilung).

Zu Buchstabe c):

Projekte mit Sprachausbildung nach Buchstabe c) sollen sich am „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ orientieren.

**In der Republik Polen:**

Keine besonderen Bestimmungen

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

**Im Freistaat Sachsen:**

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Entfällt	Entfällt

**In der Republik Polen:**

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 2.1.2. Grenzübergreifende schulische Projekte

- a) Unterstützung bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von Schulen, der Auf- und Ausbau von Schulpartnerschaften und Schaffung von Netzwerken, einschließlich damit verbundener Infrastrukturmaßnahmen
- b) Initiativen zum interkulturellen Lernen
- c) Entwicklung und Nutzung von gemeinsamen Lehr- und Lernprogrammen und –materialien
- d) Organisation und Durchführung von gemeinsamen Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Pädagogen
- e) Förderung von Erfahrungsaustauschen
- f) Verbesserung der Sprachkompetenzen in Polnisch und Deutsch bzw. Sorbisch und Englisch, soweit diese spezifisch für das Kooperationsprojekt erforderlich sind,
- g) Durchführung gemeinsamer Praktika, Wettbewerbe, Stipendien, Schüler- und Lehreraustausch
- h) Förderung von Schulsportstätten samt ihrer Ausstattung in Verbindung mit Tätigkeiten, die auf ihre grenzübergreifende Nutzung ausgerichtet sind

---

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
  - Kammern, Verbände
  - Vereine
  - Stiftungen
  - Schulträger, Schulfördervereine, Hochschulen und Berufsakademien
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit die Rechtsfähigkeit besitzen
- Organe der staatlichen Verwaltung und deren Organisationseinheiten, die Rechtsfähigkeit besitzen
- Sonstige Einheiten aus dem Sektor der öffentlichen Finanzen
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind

- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten
- Rechtspersonen/ Körperschaften als Schul- und Bildungsträger
- Nichtregierungsorganisationen
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich Forst- und Landwirtschaftsunternehmen,
- Stiftungen und Verbände.

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Zuschussfähig sind Ausgaben der Gasteltern im Rahmen von Schüleraustauschprojekten in Höhe von bis zu 10 Euro pro Tag und Schüler.

#### **In der Republik Polen:**

- Zu den Buchstaben d) und e)

In begründeten Fällen werden Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft (Verpflegung nur dann, wenn sie nicht in Tagegeldern berücksichtigt wurde) als zuschussfähig anerkannt.

Zuschussfähig sind Teilnahmekosten von Teilnehmern von außerhalb des Fördergebietes.

- Zu Buchstabe g)

Zuschussfähig sind Kosten, die beim Jugendaustausch von Gasteltern getragen werden bis zu 10 Euro pro Tag und Schüler, wenn Schule oder Schulträger Begünstigte sind.

### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Projekte mit Sprachausbildung sollen sich am „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ orientieren.

#### **In der Republik Polen:**

Keine besonderen Bestimmungen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
OFD	Baufachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

## 2.2. Vorhabensbereich 2 – Kunst und Kultur

### 2.2.1. Verbesserung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur

- a) Ausbau und Modernisierung<sup>35</sup> von Kulturhäusern, dörflichen Gemeinschaftsräumen, Veranstaltungs- und Ausstellungssälen mit grenzübergreifender Nutzung
- b) Anpassung der kulturellen Infrastruktur an die Bedürfnisse behinderter Menschen

---

### **Bezugstigte**

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
  - Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
  - Kammern, Verbände
  - Vereine
  - Hochschulen und Berufsakademien
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit die Rechtsfähigkeit besitzen
- Kulturinstitutionen
- Nichtregierungsorganisationen
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind
- Organe der staatlichen Verwaltung und deren Organisationseinheiten, die Rechtsfähigkeit besitzen
- Sonstige Einheiten aus dem Sektor der öffentlichen Finanzen
- Stiftungen und Vereine/ Verbände
- Museen, Bibliotheken
- Kirchen und andere Glaubensverbände sowie deren Körperschaften
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich Forst- und Landwirtschaftsunternehmen

---

<sup>35</sup>

Modernisierung bedeutet Umbau und Renovierung.

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
OFD	Baufachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 2.2.2. Angebot im Bereich Kunst und Kultur

- a) Erstellung und Umsetzung von Museums-, Sammlungs- und Ausstellungskonzeptionen sowie von memorialen Ausstellungen, einschließlich Sicherung von wertvollem und gefährdetem Museumsgut und mehrsprachiger Gestaltung von Ausstellungen (z.B. Beschriftung, Audioguide, Internetpräsentation), Wanderausstellungen und museumspädagogische Aktivitäten
- b) Fachtagungen und Veranstaltungen, die die kulturelle Bildung unterstützen
- c) Projekte im Bereich der Darstellenden Kunst und Musik wie z.B. Festivals, Theater-, Tanz- und Musiktage sowie Wettbewerbe
- d) Projekte des Kunstschaffens im Bereich Bildender Kunst wie Ausstellungen, Wettbewerbe oder Workshops
- e) Veranstaltungen zur Literaturverbreitung wie Literaturtage, Lesereihen
- f) Maßnahmen zur Förderung grenzübergreifender Filmkunst, insbesondere Produktion von Filmen, mehrsprachige Untertitelung und Präsentation sowie Filmfestivals und Filmwochen
- g) Projekte soziokultureller Einrichtungen, die die künstlerische und kulturelle Bildung unterstützen
- h) Modellvorhaben zur Vernetzung kultureller Einrichtungen und Angebote, wenn nachhaltige Effekte der Vernetzung erwartet werden können

---

### **Begünstigte**

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - Vereine
  - Künstlergruppen
  - Museen in nichtstaatlicher und staatlicher Trägerschaft
  - Kammern, Verbände
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Kulturinstitutionen
- Nichtregierungsorganisationen
- Kirchen und Glaubensverbände sowie deren Körperschaften
- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit die Rechtsfähigkeit besitzen
- Stiftungen und Vereine/ Verbände,
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen,
- Museen, Bibliotheken

- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind
- Organe der staatlichen Verwaltung und deren Organisationseinheiten, die Rechtsfähigkeit besitzen

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Zuschussfähig sind:

- Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene oder zur Erreichung des Zweckes erforderliche Versicherungen
- Künstlerhonorare: bis zu 60 vom Hundert des Honorars.

Nicht zuschussfähig sind:

- Ausgaben für Preisverleihungen und Literaturzeitschriften
- Vergabe von Stipendien
- Benefizveranstaltungen

#### **In der Republik Polen:**

Zuschussfähig sind u.a.:

- Kulturereignisse (z.B. Ausstellungen, Festivals, thematische Treffen), die eine nachhaltige Zusammenarbeit schaffen, eine Reihe von Treffen einleiten und die Zusammenarbeit verstärken
- Künstlerhonorare<sup>36</sup> in Höhe von bis zu 40 vom Hundert der zuschussfähigen Ausgaben der Veranstaltung

Nicht zuschussfähig sind u.a.:

- Wettbewerbspreise, sofern sie nicht nach EU-Vorschriften als von der Europäischen Union gefördert gekennzeichnet sind,
- Vergabe von Stipendien
- Kosten für den Erwerb von Urheberrechten, wenn sie nicht für die Umsetzung der Projektziele notwendig sind.

<sup>36</sup> Die Ausgaben sollen zielgerichtet, angemessen und wirtschaftlich, unter Berücksichtigung des bestmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnisses und Einhaltung der termingerechten Umsetzung der Aufgaben getätigt werden.

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

- Museumspädagogisches Material ist zwei- bzw. mehrsprachig zu gestalten (mindestens in Deutsch und Polnisch).
- Dokumentationen und Publikationen sind mehrsprachig oder mit übersetzten Zusammenfassungen des Textes zu erstellen (mindestens in Deutsch und Polnisch).

In der Republik Polen:

- Museumspädagogisches Material ist zwei- bzw. mehrsprachig zu gestalten (mindestens in Deutsch und Polnisch).
- Dokumentationen und Publikationen sind mehrsprachig oder mit übersetzten Zusammenfassungen des Textes zu erstellen (mindestens in Deutsch und Polnisch).

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
OFD	Baufachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 2.2.3. Förderung des grenzübergreifenden Zugangs zum kulturellen Erbe

- a) Förderung traditioneller Volkskultur
- b) Schutz, Revitalisierung, Digitalisierung und Zugang zu Kultur-, Industrie- und technischen Denkmälern samt ihrer Außenanlagen

---

### **Bezugstigte**

#### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - Vereine
  - Künstlergruppen
  - Museen in nichtstaatlicher und staatlicher Trägerschaft
  - Kammern, Verbände
  - Stiftungen
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

- Kulturinstitutionen
- Museen, Bibliotheken
- Nichtregierungsorganisationen
- Kirchen und Glaubensverbände sowie deren Körperschaften
- Stiftungen und Vereine/Verbände
- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit die Rechtsfähigkeit besitzen
- Organe der staatlichen Verwaltung und deren Organisationseinheiten, die Rechtsfähigkeit besitzen
- Sonstige Einheiten aus dem Sektor der öffentlichen Finanzen
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

#### In der Republik Polen:

Zuschussfähig sind u.a.:

- Kulturereignisse (z.B. Ausstellungen, Festivals, thematische Treffen), die eine nachhaltige Zusammenarbeit schaffen, eine Reihe von Treffen einleiten und die Zusammenarbeit verstärken
- Künstlerhonorare<sup>37</sup> in Höhe von bis zu 40 Hundert der zuschussfähigen Ausgaben der Veranstaltung

Nicht zuschussfähig sind u.a.:

- Kosten für den Erwerb der Urheberrechte, wenn sie nicht für die Umsetzung der Projektziele notwendig sind.

### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

zu Buchstabe b): Vorhaben zur Digitalisierung können nur gefördert werden, wenn die Aufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege zur Erfassung der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen nicht berührt ist.

#### **In der Republik Polen:**

Keine besonderen Bestimmungen.

### **Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
OFD	baufachliche Stellungnahme

#### **In der Republik Polen:**

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

<sup>37</sup> Die Ausgaben sollen zielgerichtet, angemessen und wirtschaftlich, unter Berücksichtigung des bestmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnisses und Einhaltung der termingerechten Umsetzung der Aufgaben getätigt werden.

## 2.3. Vorhabensbereich 3 – Soziale Infrastruktur

### 2.3.1. Gesundheitswesen

- a) Innovative Konzepte und Modellvorhaben, wie z.B. Gesundheitscluster
- b) Vorbeugende Maßnahmen im Bereich Gesundheitswesen
- c) Erfahrungsaustausch
- d) Erweiterung von medizinischen Dienstleistungsangeboten durch den Erwerb von moderner Ausstattung und medizinischer Apparatur samt der Anpassung der Räumlichkeiten für Einrichtungen des Gesundheitswesens im unmittelbaren grenznahen Bereich

---

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere

- KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)
- Kammern, Verbände
- Vereine
- Hochschulen
- Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse

#### In der Republik Polen:

- Anstalten der Gesundheitsfürsorge, die im öffentlichen System des Gesundheitsschutzes tätig sind
- Einheiten des Rettungsdienstes
- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung mit die Rechtsfähigkeit besitzen,
- Organe der staatlichen Verwaltung und deren Organisationseinheiten, die Rechtsfähigkeit besitzen
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind
- Sonstige Einheiten aus dem Sektor der öffentlichen Finanzen

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
zu Buchstabe d) OFD	baufachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

### 2.3.2. Unterstützung sozialer Einrichtungen und sozialer Projekte

- a) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von sozialen Einrichtungen
- b) Errichtung, Sanierung, Umbau, Ausbau und Ausstattung von gemeinsamen Kindertageseinrichtungen
- c) Entwicklung, Förderung und Erprobung von neuen inhaltlichen Konzeptionen in Kindertageseinrichtungen
- d) Entwicklung von Jugendbildungs- und Erziehungseinrichtungen samt ihrer Ausstattung in Verbindung mit Tätigkeiten, die auf ihre grenzübergreifende Nutzung ausgerichtet sind
- e) Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere
  - außerschulische Jugendbildung
  - Kinder- und Jugenderholung
  - Jugendsozialarbeit
  - Austausch von Fachkräften, Kindern und Jugendlichen
  - Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- f) Demographie
  - Analyse der Ist-Situation im Gesundheits-, Sozial- und Wohnbereich
  - Durchführung von fachspezifischen Bildungs- und Informationsseminaren
  - Vorbereitung und Durchführung von Projekten, vor allem in den Bereichen
    - Entwicklung bedarfsgerechter Angebote für den wachsenden Anteil an Senioren
    - familienfreundliche ländliche Entwicklung
    - Lebens- und Beschäftigungsperspektiven für Frauen
    - Alternative soziale Infrastrukturangebote bei zurückgehender und alternder Bevölkerung
    - Anpassungsprozesse im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit und der damit verbundenen Angebote
- g) Förderung von gemeinsamen Projekten zur Integration und Chancengleichheit für benachteiligte Personengruppen durch
  - Integrationsprojekte zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und Aktivitäten von Werkstätten für behinderte Menschen
  - Gemeinsame sächsisch-polnische Projekte zur Aus- und Weiterbildung sowohl von Menschen mit Behinderungen als auch von in der Behindertenhilfe Beschäftigten
  - Selbsthilfeprojekte
  - Modellvorhaben

---

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere

- KMU (mit Ausnahme der in den sektorspezifischen Gemeinschaftsvorschriften aufgeführten Unternehmen, wie EGKS-Sektor, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Kunstfaserindustrie, Schiffbau)

- Kammern, Verbände
- Vereine
- Hochschulen
- Träger der freien Jugendhilfe
- Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse

In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung die Rechtsfähigkeit besitzen
- Organe der staatlichen Verwaltung und deren Organisationseinheiten, die Rechtsfähigkeit besitzen
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen,
- Rechtspersonen/Körperschaften als Schul- und Bildungsträger
- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten
- Nichtregierungsorganisationen
- Anstalten der Gesundheitsfürsorge, die im öffentlichen System des Gesundheitsschutzes tätig sind
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien mehrheitlich den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bzw. deren Verbänden und Vereinen gehören oder im Staatsbesitz sind
- Kirchen und Glaubensverbände sowie deren Körperschaften
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereiches, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums und des Innovationsgeistes und Regionalentwicklung
- Stiftungen und Vereine/ Verbände
- Kammern,
- Kleine und mittelständische Unternehmen, einschließlich Forst- und Landwirtschaftsunternehmen

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Zu Buchstabe b):

Zuschussfähig sind bei Neubauten bzw. Neuschaffung von Plätzen einschließlich der Erstausrüstung grundsätzlich bis zu 11.900 Euro bzw. 9.000 Euro pro Platz.

Zuschussfähig sind bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu 8.300 Euro pro Platz.

Zuschussfähig sind Personalausgaben für

- Fachberater/ Fachberaterin, die eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung als Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Pädagoge oder Diplom-Psychologe oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- Kräfte, die über einen Abschluss als Erzieher/Erzieherin verfügen oder bereits als Fachberater/ Fachberaterin tätig sind oder eine mehrjährige Praxiserfahrung im Arbeitsfeld der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen vorweisen können oder sich bei anerkannten Fortbildungsträgern kontinuierlich fachspezifisch weitergebildet haben.

Zu Buchstabe g):

Im Rahmen von Integrationsprojekten im Sinne von § 132 SGB IX kann ein Zuschuss für Fachkräfteförderung von max. 15.300 Euro pro Vollzeitstelle und Jahr gefördert werden.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen.

#### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Zu den Buchstaben b) und c):

Es ist eine fachlich fundierte pädagogische Konzeption vorzulegen.

Zu Buchstabe f):

Projekte der Altenhilfe müssen mit dem Altenhilfe- und Sozialplan des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt konform sein.

Zu Buchstabe g):

Bei investiven Vorhaben ist eine Stellungnahme des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt bei Antragstellung vorzulegen.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen

#### **Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
OFD	Baufachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

## 2.4. Vorhabensbereich 4 – Öffentliche Sicherheit

### 2.4.1. Grenzübergreifende Aktivitäten im Bereich Sicherheit

- a) Weiterentwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit, insbesondere im Polizeibereich
- b) Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen bei der Prävention, der Verkehrssicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bürger im grenznahen Bereich
- c) Optimierung des grenzübergreifenden Krisenmanagements in der polizeilichen Gefahrenabwehr
- d) Erwerb von Geräten und Ausstattung zur Kriminalitätsvorbeugung und –bekämpfung im grenznahen Bereich

---

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen, insbesondere

- Dienststellen der Polizei
- Landesamt für Verfassungsschutz

#### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung, darunter Ordnungsamt
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder in Staatsbesitz sind.
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten mit Rechtsfähigkeiten, darunter Polizei, Grenzschutz

### Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### Im Freistaat Sachsen:

Fahrzeuge können dann gefördert werden, wenn deren Beschaffung für den Projekterfolg von maßgeblicher Bedeutung ist und weitere Maßnahmen innerhalb des Projektes sinnvoll ergänzt.

#### In der Republik Polen:

Zuschussfähig sind u.a.:

- Kosten der Beschaffung von Spezialfahrzeugen, wenn deren Erwerb eine wesentliche Bedeutung für das Gelingen des Projektes hat und in adäquater Weise weitere Vorhaben im Rahmen der Projekte ergänzt.

- Versicherung der Fahrzeuge für Projektlaufzeit
- Leasingkosten für Fahrzeuge

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Im Freistaat Sachsen:

Keine besonderen Bestimmungen

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
SMI	fachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

#### 2.4.2. Grenzübergreifende Konzeptionen im Bereich Rettungswesen, Katastrophenschutz und Brandschutz

- a) Maßnahmen für eine weitere Optimierung des grenzübergreifenden Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes zum Schutz von Leib und Leben sowie Hab und Gut der Bevölkerung sowie die Schaffung bzw. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Verknüpfung von Rettungsdienst, Krankenhäusern und Katastrophenschutz sowie beim Brandschutz.  
Hierzu zählen insbesondere:
- grenzübergreifender Informationsaustausch
  - Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf grenzübergreifendes Tätigwerden für das im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätige Personal
  - erforderliche Investitionsmaßnahmen für Baumaßnahmen und die Anschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen und Grundstücken, sofern diese der Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit dienen oder die Schaffung der erforderlichen Kapazitäten für die Gewährleistung der Sicherheit in den Fördergebieten zum Ziel haben
  - erforderliche Investitionen für den Erwerb von Gebäuden (inklusive Grundstücken), sofern dies für die Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erforderlich ist
- b) Optimierung des grenzübergreifenden Krisenmanagements in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr  
Hierzu gehören insbesondere auch die Schaffung eines Informationssystems des Krisenmanagements für die Krisenmanagementbehörden der Region zur Planung von Krisenmaßnahmen und Lösung von Krisensituationen sowie grenzübergreifende Übungen, Schulungen, Wettbewerbe und Symposien
- c) Erfahrungsaustausch
- d) Abstimmung von Einsatzplänen/ Dokumenten

---

#### Bezugungte

##### Im Freistaat Sachsen:

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände der anerkannten Hilfsorganisationen
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

##### In der Republik Polen:

- Selbstverwaltungseinheiten (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden), deren Verbände und Zusammenschlüsse, Zentren für Krisenmanagement auf Gemeinde- und Landesebene

- Staatsverwaltungsorgane, darunter Polizei, Feuerwehr, Grenzschutz, Woiwodschaftszentrum für Krisenmanagement,
- Freiwillige Feuerwehr
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen, darunter Einheiten des medizinischen Rettungsschutzes und Anstalten der Gesundheitsfürsorge, die im öffentlichen System des Gesundheitsschutzes tätig,
- Träger, darunter Gesellschaften des Handelsrechts, deren Anteile oder Aktien den Territorialeinheiten der Selbstverwaltung gehören oder in Staatsbesitz sind.
- Nichtregierungsorganisationen

### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Fahrzeuge können dann gefördert werden, wenn diese Bestandteil der Brandschutzbedarfspläne, der Bereichspläne des Rettungsdienstes bzw. der Alarm- und Einsatzpläne der Unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreise) und darin ausdrücklich für die grenzübergreifende Zusammenarbeit vorgesehen sind.

#### **In der Republik Polen:**

Zuschussfähig sind u.a.:

- Kosten für die Sicherheit des Datentransfers (z.B. Firewall- und Antivirussysteme, Kontrolle des Zugangs zu Systemressourcen)
- Kosten der Anschaffung von Fahrzeugen der Rettungs- und Ordnungsdienste, vorgesehen für die Ziele der grenzübergreifenden Zusammenarbeit
- Fahrzeugversicherung für die Projektlaufzeit
- Leasingkosten von Fahrzeugen.

Nicht zuschussfähig:

- Anschaffung von Personenkraftfahrzeugen

### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

#### **Im Freistaat Sachsen:**

Keine besonderen Bestimmungen

#### **In der Republik Polen:**

Keine besonderen Bestimmungen

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
OFD	baufachliche Stellungnahme

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

## 2.5. Vorhabensbereich 5 – Entwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit

### 2.5.1. Entwicklung der Zusammenarbeit

- a) Gesellschaftliche Integration des Grenzgebiets durch die Überwindung von Vorurteilen und durch Kenntnisse der Sprache, des Landes und der Kultur des Nachbarn
- b) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs von Verwaltungen, Gemeinden, Gewerkschaften und Wirtschafts- und Sozialpartnern, Verbänden, Vereinen und anderen Nichtregierungsorganisationen
- c) Euroregionale Projektarbeit des Erfahrungsaustauschs und der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Projektakquisition

---

### Begünstigte

#### Im Freistaat Sachsen:

Zu den Buchstaben a) und b):

1. Juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere
  - Vereine
  - Stiftungen
  - Kammern, Verbände
  - Hochschulen
  - Forschungseinrichtungen
  - Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
2. Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen

#### In der Republik Polen:

Zu den Buchstaben a) und b):

- Selbstverwaltungseinheiten jeder Ebene (Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden) sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse
- Organisationseinheiten der Selbstverwaltung die Rechtsfähigkeit besitzen
- Staatsverwaltungsorgane und deren Organisationseinheiten, die Rechtsfähigkeit besitzen
- Rechtspersonen/ Körperschaften als Schul- und Bildungsträger
- Hochschulen und deren grundlegende Organisationseinheiten
- Kulturinstitutionen
- Nichtregierungsorganisationen
- Stiftungen und Vereine/Verbände
- Sonstige Einheiten aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen
- Kammern
- Einrichtungen des wirtschaftsnahen Bereiches, Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung des Unternehmertums, des Innovationsgeistes

- und regionale Entwicklung, darunter Zentren des Technologietransfers, Technologie- und Industrieparks, unternehmerische Entwicklungszentren, Agenturen und Stiftungen für Regionalentwicklung
- Euroregionen

Zu Buchstabe c) für den Freistaat Sachsen und die Republik Polen:

- Euroregion Neisse e.V.
- Verband der Polnischen Gemeinden der Euroregion Neiße
- Verband von Gemeinden der Republik Polen der Euroregion Spree-Neiße-Bober

**Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Im Freistaat Sachsen:

Zu Buchstabe a):

Projekte mit Sprachausbildung sollen sich am „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ orientieren.

In der Republik Polen:

Keine besonderen Bestimmungen

Zu Buchstabe c) für den Freistaat Sachsen und die Republik Polen:

Zuschussfähig sind für das projektspezifisch zusätzliche Personal die jeweils nationalen Ausgaben bis zu einer halben Personalstelle.

Der Eigenmittelanteil beträgt 5 vom Hundert an den zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Nicht zuschussfähig sind die Tätigkeiten der euroregionalen Fachgruppen und deren Öffentlichkeitsarbeit.

**Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Keine besonderen Bestimmungen.

**Drittbeteiligte und Art der Beteiligung**

Im Freistaat Sachsen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Entfällt	Entfällt

In der Republik Polen:

Drittbeteiligter	Art der Drittbeteiligung
Nationale Experten	fachliche Prüfung

## **2.6. Vorhabensbereich 6 – Kleinprojektefonds**

### 2.6.1. Verwaltung und Umsetzung des gemeinsamen Kleinprojektefonds

### 2.6.2. Bewirtschaftung des Budgets für den Kleinprojektefonds

---

#### **Begünstigte**

Euroregion Neisse e.V.

Verband der Polnischen Gemeinden der Euroregion Neiße

Verband von Gemeinden der Republik Polen der Euroregion Spree-Neiße-Bober

#### **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Ergänzend zu Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 5 gilt:

Zu Ziffer 2.6.1:

Zuschussfähig sind die Ausgaben für projektspezifische zusätzliche Personalstellen für die Verwaltung und Umsetzung des Kleinprojektefonds.

im Freistaat Sachsen:

Der Eigenanteil beträgt 5 vom Hundert der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Im Rahmen der Eigenmittel können die Arbeitsleistungen des Geschäftsführers der Euroregion in tatsächlicher Höhe anerkannt werden.

Zu Ziffer 2.6.2

Zuschussfähig ist die Bewirtschaftung des Kleinprojektefonds mit einem maximalen Budget bis zu durchschnittlich 1,33 Mio. Euro jährlich. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde bzw. dem Programmkoordinator in Polen möglich.

#### **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den im Teil I – Allgemeiner Teil, Ziffer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen gilt folgendes:

Zu Ziffer 2.6.1:

Die Euroregionen tragen die volle Verantwortung dafür, dass der Kleinprojektefonds durch qualifiziertes Personal umgesetzt wird.

Zu Ziffer 2.6.2:

Förderempfänger und Beauftragter für die Weitergabe von Mitteln an Dritte sind ausschließlich die Euroregionen im sächsisch-polnischen Grenzraum:

Der sächsische Lead-Partner/ Projektpartner ist berechtigt und verpflichtet, die Mittel des Kleinprojektefonds in Form von privatrechtlichen Verträgen an die Träger der Kleinprojekte (Letztempfänger) gemäß Ziffer 12 der VwV zu § 44 SÄHO weiterzugeben.

Die polnischen Lead-Partner/ Projektpartner sind berechtigt und verpflichtet, die Mittel der Kleinprojektefonds in Form von privatrechtlichen Verträgen an die Träger der Kleinprojekte

(Letztempfänger) nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Projekte im Rahmen der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit polnischer Beteiligung 2007-2013 in der jeweils geltenden Fassung weiterzugeben.

Für die Projektförderungen zur Umsetzung der Kleinprojektfonds sind die im Gemeinsamen Umsetzungsdokument für den Kleinprojektfonds beschriebenen Festlegungen einzuhalten.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln für Kleinprojekte besteht nicht.

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt jeweils durch ein bilateral besetztes Entscheidungsgremium. Die Projektauswahl erfolgt auf Basis definierter Auswahlkriterien. Die Modalitäten der Beschlussfassung sind in Geschäftsordnungen zu regeln, die dem Begleitausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

### III. Anhang

#### Das Lead-Partner-Prinzip

Gemäß Artikel 20 der VO (EG) Nr. 1080/2006 ist für jedes Projekt ein Lead-Partner zu benennen. Er wird von den Kooperationspartnern bestimmt.

Der Lead-Partner ist alleiniger Ansprech- und Vertragspartner gegenüber der SAB, vertreten durch GTS. Das Zusammenwirken der Kooperationspartner sowie ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten regelt der Kooperationsvertrag.

1. Der Lead-Partner nimmt gemäß Artikel 20 der VO (EG) Nr. 1080/2006 folgende Aufgaben wahr:
  - Er vereinbart die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen ihm und den am Projekt beteiligten Projektpartnern in einem Kooperationsvertrag. Der Kooperationsvertrag enthält insbesondere Bestimmungen über die Verwendung der für das Projekt bereitgestellten Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie über die Wiedereinzahlung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen.
  - Er ist für die Durchführung des Projektes verantwortlich.
  - Er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Projekt beteiligten Projektpartnern gemeldet werden, auch zur Durchführung des Vorhabens getätigt wurden und sich auf die Tätigkeiten beziehen, die zwischen den an dem Projekte beteiligten Projektpartnern vereinbart wurden.
  - Er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Projekt beteiligten Projektpartnern getätigt und gemeldet wurden, von dem jeweiligen nationalen Artikel-16-Prüfer bestätigt worden sind.
  - Nach Erhalt der für das Projekt bestimmten Fördermittel ist er für die Überweisung der EU-Mittel, entsprechend der finanziellen Beteiligung der Projektpartner am Projekt, zuständig.

Der Lead-Partner

- stellt außerdem sicher, dass die Projektunterlagen mit dem Projektantrag einschließlich des abgeschlossenen Kooperationsvertrages bei der zuständigen Stelle vollständig eingereicht werden;
- unterzeichnet den Zuwendungsvertrag über die Gewährung der Fördermittel und informiert seine/n Projektpartner über den Abschluss des Vertrages;
- erstellt Auszahlungsanträge auf Grundlage der von ihm und seinen Projektpartnern getätigten und vom jeweiligen nationalen Artikel-16-Prüfer auf ihre Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit hin bestätigten Ausgaben einschließlich die damit verbundene Berichterstattung (Zwischenbericht/e, Endbericht);
- initiiert erforderliche Projektänderungen.

2. Jeder am Projekt beteiligte Kooperationspartner hat gemäß Artikel 20 der VO (EG) Nr. 1080/2006 folgende Pflichten:
  - Er trägt die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten der von ihm gemeldeten Ausgabe selbst.
  - Falls er sich an einem Projekt eines Mitgliedstaates beteiligt, der nicht am Operationellen Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen – Polen 2007-2013 beteiligt ist, informiert er darüber seinen Mitgliedstaat.  
Außerdem sind die Kooperationspartner verpflichtet,
  - dem jeweils nationalen Artikel-16-Prüfer ihre im Rahmen des Projektes getätigten Ausgaben zu melden und zur Prüfung auf Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit vorzulegen. Diesem Antrag sind die Originalbelege sowie ein Projektfortschrittsbericht beizufügen.
  - dem Lead-Partner die vom Artikel-16-Prüfer erteilte Bestätigung ihrer getätigten Ausgaben einschließlich des Prüfprotokolls als Unterlagen für die Erstellung des zusammenfassenden Auszahlungsantrags vorzulegen.

## Anlage 1 – Die Projektauswahlkriterien

### Grenzübergreifende Zusammenarbeit / Współpraca transgraniczna

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit/ Współpraca transgraniczna		Bewertung / Ocena			
Nr. / Nr	Kriterium / Kryterium	0 nicht erfüllt / nie spełnione	1 gering / niska	3 mittel / średnia	5 hoch / wysoka
1.	Gemeinsame Projektplanung				
	Wspólne planowanie projektu				
2.	Gemeinsame Projektumsetzung				
	Wspólna realizacja projektu				
3.	Gemeinsame Projektfinanzierung				
	Wspólne finansowanie projektu				
4.	Gemeinsames Personal				
	Wspólny personel				
Summe / Suma : max. 20					

Zwei der oben genannten Kriterien sind durch die Projektpartner zu erfüllen. /  
Partnerzy projektu muszą spełnić dwa z wyżej podanych kryteriów.

Mindestpunktzahl / Minimalna liczba punktów: 2 Punkte / 2 punkty

Beschreibung der Kriterien / Opis kryteriów

Nr. / č.	<u>Phase - Grenzübergreifende Zusammenarbeit / Faza – Współpraca transgraniczna</u>	
1.	<p><b>Gemeinsame Projektplanung</b></p> <p>Wird das Projekt durch Koordinierungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Treffen ) gemeinsam mit dem Partner aus dem anderen Land vorbereitet?</p> <p>Beteiligt sich der Partner an der Vorbereitung der Projektaktivitäten des ausländischen Partners?</p> <p>5 Punkte - Die Partner beider Länder sind aktiv am Gesamtprozess der Planung des Projektes beteiligt (von der Projektidee bis zur Einreichung des Projektantrages).</p> <p>3 Punkte - Die Partner aus den beiden Ländern nehmen an den gemeinsamen Treffen teil, deren Ergebnis gemeinsame Festlegungen sind, die sich auf die Vorbereitungsmaßnahmen zur Projektumsetzung beziehen .</p> <p>1 Punkt - Die Partner beiderseits der Grenze nehmen einen Kontakt auf und halten ihn aufrecht. Der Informationsfluss über den Prozess der Projektvorbereitung zwischen den Kooperationspartnern beiderseits der Grenze ist sichergestellt.</p> <p>0 Punkte- Das Projekt wurde nicht gemeinsam geplant.</p>	<p><b>Wspólne planowanie projektu</b></p> <p><i>Czy projekt przygotowany jest wspólnie z partnerem z drugiego kraju przy pomocy działań koordynacyjnych (np. regularne spotkania)?</i></p> <p><i>Czy partner uczestniczy w przygotowaniu działań projektowych partnera zagranicznego?</i></p> <p>5 punktów – Partnerzy z obu krajów aktywnie uczestniczą w całym procesie planowania projektu (od idei projektowej do złożenia wniosku projektowego).</p> <p>3 punkty – Partnerzy z obu krajów uczestniczą we wspólnych spotkaniach, których wynikiem są wspólne ustalenia dotyczące przygotowań do realizacji projektu.</p> <p>1 punkt – Partnerzy z obu stron granicy nawiązują i podtrzymują kontakt między sobą. Zapewniony jest przepływ informacji o przebiegu przygotowań do projektu między współpracującymi partnerami po obu stronach granicy.</p> <p>0 punktów – Projekt nie był wspólnie planowany.</p>
2.	<p><b>Gemeinsame Projektumsetzung</b></p> <p>Sind die jeweiligen Aktivitäten auf beiden Seiten der Grenze inhaltlich und zeitlich verknüpft?</p> <p>5 Punkte - Die Partner beider Länder sind im gleichen Maße an der Umsetzung der Projektaktivitäten beteiligt.</p> <p>3 Punkte - Die Partner beider Länder sind überwiegend gemeinsam an der Umsetzung der Projektaktivitäten beteiligt.</p> <p>1 Punkt - Das Projekt bzw. wesentliche Projektbestandteile werden überwiegend nur von einem Partner auf einer Seite der Grenze umgesetzt. Der Partner / die Partner wird/ werden gelegentlich in die Realisierung der Projektaktivitäten einbezogen.</p> <p>0 Punkte Das Projekt wird nicht gemeinsam umgesetzt.</p>	<p><b>Wspólna realizacja projektu</b></p> <p><i>Czy poszczególne działania po obu stronach granicy są ze sobą powiązane merytorycznie i czasowo?</i></p> <p>5 punktów- Partnerzy z obu krajów są zaangażowani w równą mierze w realizację działań projektowych.</p> <p>3 punkty - Partnerzy z obu krajów są zaangażowani w przeważającej mierze wspólnie w realizację działań projektowych.</p> <p>1 punkt – Projekt ewentualnie jego istotne części realizowane są w przeważającej mierze tylko przez jednego partnera po jednej stronie granicy. Partner/Partnerzy jest/są okazjonalnie włączany/i w realizację działań projektowych.</p> <p>0 punktów – Projekt nie jest wspólnie realizowany.</p>
3.	<p><b>Gemeinsame Projektfinanzierung</b></p> <p>Erfolgt die Finanzierung der Projektaktivitäten von beiden Seiten der Grenze?</p> <p>5 Punkte - Der Anteil des Partners/der Partner aus dem jeweiligen Land, auf den / auf die der geringere Teil der Fördermittel anfällt, bildet mindestens 30 Prozent der erforderlichen Kofinanzierungsmittel für die förderfähigen Ausgaben.</p> <p>3 Punkte - Der Anteil des Partners/der Partner aus dem jeweiligen Land, auf den / auf die der geringere Teil der Fördermittel anfällt, bildet mindestens 10 Prozent der</p>	<p><b>Wspólne finansowanie projektu</b></p> <p><i>Czy finansowanie działań projektowych jest dokonywane przez partnerów po obu stronach granicy?</i></p> <p>5 punktów – Udział partnera/partnerów z danego kraju, na którego/ których przypada mniejsza część dofinansowania, stanowi co najmniej 30 procent wymaganych środków dofinansowania wydatków kwalifikowalnych.</p> <p>3 punkty – Udział partnera/partnerów z danego kraju, na którego/których przypada mniejsza część dofinansowania, stanowi co najmniej 10 procent wymaganych środków dofinansowania wydatków kwalifikowalnych.</p>

	<p>erforderlichen Kofinanzierungsmittel für die förderfähigen Ausgaben.</p> <p>1 Punkt - Der Anteil des Partners/der Partner aus dem jeweiligen Land, auf den / auf die der geringere Teil der Fördermittel anfällt, bildet weniger als 10 Prozent der erforderlichen Kofinanzierungsmittel für die förderfähigen Ausgaben.</p> <p>0 Punkte Das Projekt wird nicht gemeinsam finanziert.</p>	<p>1 punkt – Udział partnera/partnerów z danego kraju, na którego / których przypada mniejsza część dofinansowania, stanowi mniej niż 10 procent wymaganych środków dofinansowania wydatków kwalifikowalnych.</p> <p>0 punktów – Projekt nie jest wspólnie finansowany.</p>
4.	<p><b>Gemeinsames Personal</b></p> <p><b>Erfüllen Personen Aufgaben für die Partner beiderseits der Grenze im Rahmen des Projektes?</b></p> <p>5 Punkte - Das gemeinsame Steuerungsteam oder das gemeinsame Personal wird in allen Arbeitspaketen für beide Seiten tätig.</p> <p>3 Punkte - Das gemeinsame Steuerungsteam oder das gemeinsame Personal wird in der Mehrheit der Arbeitspaketen für beide Seiten tätig.</p> <p>1 Punkt - Das gemeinsame Personal wird mindestens in einem Arbeitspaket für beide Seiten tätig.</p> <p>0 Punkte Für das Projekt gibt es kein gemeinsames Personal.</p>	<p><b>Wspólny personel</b></p> <p><b>Czy w ramach projektu osoby wykonują zadania dla partnerów po obu stronach granicy?</b></p> <p>5 punktów – Wspólny zespół kierujący albo wspólny personel działa na rzecz obu stron we wszystkich grupach działań o podobnym charakterze</p> <p>3 punkty – Wspólny zespół kierujący albo wspólny personel działa na rzecz obu stron w większości grup działań o podobnym charakterze.</p> <p>1 punkt – Wspólny personel działa na rzecz obu stron w przynajmniej jednej grupie działań o podobnym charakterze.</p> <p>0 punktów – Dla projektu nie ma wspólnego personelu.</p>

#### Definicja pojęć:

Działania o podobnym charakterze (pakiet roboczy) - część projektu stanowiąca tematyczną, merytoryczną czasowo ograniczoną całość.

Zespół kierujący - co najmniej dwie osoby działające na rzecz obu stron

Wspólny personel - minimum jedna osoba odpowiedzialna za realizację działań o podobnym charakterze (pakietu roboczego) w projekcie

#### Erläuterung der Begriffe

das Arbeitspaket - ein thematisch, inhaltlich und zeitlich abzugrenzender Teil des Projekts

das Steuerungsteam - mindestens zwei zugunsten beider Seiten handelnde Personen

das gemeinsame Personal - mindestens eine Person ist beim Projekt für die Umsetzung des Arbeitspakets zuständig

Grenzübergreifender Effekt / Efekt transgraniczny

Phase / Faza2		Grenzübergreifender Effekt / Efekt transgraniczności		Bewertung / Ocena			
Nr./ Nr	Kriterium/ Kryterium	0 Nicht zutreffend/ nie spełnia	1 gering/ niska	3 mittel/ średnia	5 hoch/ wysoka		
1.	Inwieweit trägt das Projekt zum Abbau von Unterschieden und zur Angleichung des Lebensniveaus der Bevölkerung auf beiden Seiten der Grenze bei?						
	<i>W jakim stopniu projekt przyczynia się do niwelowania dysproporcji i wyrównania poziomu życia mieszkańców po obu stronach granicy?</i>						
2.	Inwieweit trägt das Projekt zur Verringerung der negativen Auswirkungen bei, die sich durch die Grenze ergeben?						
	<i>W jakim stopniu projekt przyczynia się do zmniejszenia uciążliwości wynikających z faktu istnienia granicy?</i>						
3.	In welchem Maße trägt das Projekt zur Vertiefung der bestehenden und zur Schaffung neuer partnerschaftlicher Kontakte zwischen der Bevölkerung, Organisationen, Unternehmen, Einrichtungen und anderen Akteuren des gesellschaftlichen Lebens bei?						
	<i>W jakim stopniu projekt przyczynia się do zacieśnienia istniejących i tworzenia nowych kontaktów partnerskich między mieszkańcami, organizacjami, przedsiębiorstwami, instytucjami i innymi podmiotami życia społecznego?</i>						
4.	In welchem Maße trägt das Projekt zum Abbau von Hemmnissen und Barrieren infrastruktureller (d.h. Verbesserung der Zugänglichkeit) bzw. soziokultureller (d.h. Förderung des gegenseitigen Verstehens) Art bei?						
	<i>W jakiej mierze projekt przyczynia się do niwelowania czynników hamujących i barier infrastrukturalnych (tzn. poprawa dostępności) wzgl. socjokulturowych (tzn. wspieranie wzajemnego zrozumienia)?</i>						
5.	In welchem Maße fördert das Projekt die positive Wahrnehmung des Fördergebiets, das Wissen über das Fördergebiet sowie die Sprachkenntnisse bei Bürgerinnen und Bürgern des anderen Landes?						
	<i>W jakim stopniu projekt wspiera pozytywne postrzeganie obszaru wsparcia, wiedzę o obszarze wsparcia oraz znajomość języka wśród obywateli drugiego kraju?</i>						
6.	Inwieweit kommt der Nutzen / die Ergebnisse des Projektes beiden Seiten der Grenze zu Gute?						
	<i>W jakim stopniu korzyści / wyniki projektu służą obydwu stronom granicy?</i>						

Grenzüberschreitender Effekt / Efekt transgraniczności		Bewertung / Ocena			
Nr./ Nr	Kriterium/ Kryterium	0 nicht zutreffend/ nie spełnia	1 gering/ niska	3 mittel/ średnia	5 hoch/ wysoka
7.	In welchem Maße ist eine dauerhafte, gemeinsame Nutzung der Projektergebnisse auf beiden Seiten der Grenze bzw. eine Festigung und / oder Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Abschluss der Förderung erkennbar?				
	<i>W jakim stopniu daje się rozpoznać trwałe, wspólne korzystanie z wyników projektu po obu stronach granicy względnie wzmocnienie i/lub kontynuacja współpracy również po zakończeniu wsparcia?</i>				
8.	In welchem Maße trägt das Projekt zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt im gemeinsamen Fördergebiet bei?				
	<i>W jakim stopniu projekt przyczynia się do zachowania lub poprawy stanu środowiska na wspólnym obszarze wsparcia?</i>				
9.	In welchem Maße unterstützt das Projekt die Förderung der Chancengleichheit bzw. die Integration benachteiligter Personengruppen?				
	<i>W jakim stopniu projekt wspiera promocję wyrównania szans względnie integracji osób zagrożonych wykluczeniem społecznym?</i>				
10.	In welchem Maße ist das Projekt innovativ?				
	<i>W jakim stopniu projekt jest innowacyjny?</i>				
Summe/ Suma ... max. 50					

Hinweis: Das „4-Augen-Prinzip“ kann dadurch eingehalten werden, dass beide Bewerter auf diesen Bögen unterzeichnen. Eingetragen wird der Durchschnitt der Bewertung.

Wskazówka: Zasada czterech par oczu może zostać zachowana dzięki temu, że obaj oceniający złożą podpis na tych formularzach oceny. Wprowadza się średnią z oceny.

## **Anlage 2 – Informations- und Publizitätspflichten**

Die Kooperationspartner haben dafür Sorge zu tragen dass die Öffentlichkeit durch geeignete Informationsmaßnahmen über die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erhaltene Unterstützung unterrichtet wird. Sie haben insbesondere die Durchführung der Informations- und Publizitätspflichten gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der VO (EG) Nr. 1828/2006 zu gewährleisten:

1. Der Begünstigte stellt am Standort des Vorhabens ein Hinweisschild auf.  
Dies ist erforderlich, wenn:
  - a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben mehr als 500.000 Euro beträgt;
  - b) das Vorhaben die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betrifft.

Die Angaben zum Emblem der Europäischen Union (EU) entsprechend den im Anhang I der VO (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen grafischen Normen, der Verweis auf die Finanzierung aus dem EFRE sowie der von der Verwaltungsbehörde gewählte Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert - „Investition in Ihre Zukunft“ – nehmen mindestens 25 % des Hinweisschildes ein.

Nach Abschluss des Vorhabens wird das Hinweisschild durch eine permanente Erläuterungstafel ersetzt.

2. Der Begünstigte stellt spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe auf.  
Dies ist erforderlich, wenn:
  - a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben mehr als 500.000 Euro beträgt;
  - b) das Vorhaben den Erwerb eines materiellen Gegenstands oder die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betrifft.

Auf der Tafel sind folgende Informationen anzugeben:

- Art und Bezeichnung des Vorhabens
- die Bezeichnung des Programms
- das Emblem der EU entsprechend den Angaben in Anhang I der VO (EG) Nr. 1828/2006 einschließlich der Information über die Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln

Die Angaben zum Emblem der Europäischen Union (EU) entsprechend den im Anhang I der VO (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen grafischen Normen, der Verweis auf die Finanzierung aus dem EFRE sowie der von der Verwaltungsbehörde gewählte Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert - „Investition in Ihre Zukunft“ – nehmen mindestens 25 % des Hinweisschildes ein.

3. Der Begünstigte stellt sicher, dass die an dem Vorhaben Beteiligten über diese Förderung jeweils informiert werden.
4. Der Begünstigte gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE kofinanzierten Operationellen Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen – Polen 2007-2013 eine Förderung gewährt wurde.

5. Jede projektbezogene Unterlage und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben enthalten die Angabe, dass das Vorhaben aus dem EFRE kofinanziert wurde.
6. Sämtliche an Begünstigte, potentielle Begünstigte und an die Öffentlichkeit gerichteten Informations- und Publizitätsmaßnahmen enthalten mindestens:
  - a) das Emblem der EU entsprechend den in Anhang I der VO (EG) Nr. 1828/2006 grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union;
  - b) den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“;
  - c) den von der Verwaltungsbehörde gewählten Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert: „Investition in Ihre Zukunft“

Für kleines Werbematerial gelten die Buchstaben b) und c) nicht.